

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENGESCHICHTE

VIERTE FOLGE VI
LXIX. BAND 1958

*Sammlung
Kaiserliches*



Studien zum Supplex Libellus und zur anianischen Reform in Fulda

von Josef Semmler

Der gelehrte Jesuit und Fuldaer Historiker Brower hat uns aus einer heute verlorenen Handschrift des Klosters Fulda einen Text überliefert, der die Überschrift trug: „Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo imperatori porrectus“.¹ Diese Karl d. Gr. vorgelegte Bittschrift² hat mit Recht das Interesse der Forschung geweckt. Man hat sie als Quelle zur Baugeschichte der monumental Ratgar-Basilika in Fulda zu verwerten gewußt.³ Simson konnte auf Grund ihres Inhaltes ein plastisches Bild der Persönlichkeit des Baumeister-Abtes Ratgar zeichnen.⁴ Mit Recht wertete sie T. Werner-Hasselbach als aufschlußreiches Dokument für die Wirtschaftsentwicklung und Güterverwaltung der Reichsabtei Fulda im 9. Jahrhundert aus.⁵ Aber auch die Liturgiegeschichte hat sehr wertvolle Einzel-

¹ Brower, Christoph, *Fuldensium antiquitatum libri IV* Antwerpen (1612) S. 212—216.

² Die beste Edition des Textes besorgte Dümmler, MG. Epp. IV, 548—551; die später liegende Edition von Albers, B., *Consuetudines monasticae III* Monte Cassino (1907) S. 71—78 bietet einen schlechteren Text, z. T. sogar sinnentstellende Fehler, vgl. z. B. a.a.O. S. 72 Zeile 12 und 24. Eine Übersetzung des Textes mit Kommentar gab neuerdings Heller, D., *Die ältesten Geschichtsschreiber des Klosters Fulda* = 30. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins (1952) S. 35—48. Die Kommentierung unseres Textes durch Heller läßt leider zu wünschen übrig. — Hochw. Herrn Geistl. Rat P. Dr. St. Hilpisch, Fulda, möchte ich auch an dieser Stelle für den frdl. Hinweis auf diese Veröffentlichung danken.

³ Vgl. zuletzt Beumann, H. — Grossmann, D., *Das Bonifatius-Grab und die Klosterkirchen zu Fulda*, Marburger Jahrb. f. Kunstwissenschaft 14 (1949) S. 17—56 und Hahn, H., *Die Ausgrabungen am Fuldaer Domplatz 1953* = St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) S. 641—680.

⁴ Simson, B., *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Frommen I* (1874) S. 371—376.

⁵ Werner-Hasselbach, T., *Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda* = Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II, 7 (1942) S. 124—128; vgl. auch Wattenbach, W., *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I*⁷ (1904) S. 253 Anm. 3. — Unverständlicherweise ist in der Neubearbeitung des „Wattenbach“ durch H. Löwe (1953 bzw. 1957) jeder Hinweis auf den Supplex Libellus entfallen.

ergebnisse dieser Quelle abgewinnen können.⁶ Kein Geringerer als Jean Mabillon hat es lebhaft bedauert, daß das berühmte Fulda uns keine Aufzeichnungen über seine liturgisch-monastischen Gewohnheiten aus dem ersten Jahrhundert seines Bestehens hinterlassen hat.⁷ Dom Berlière warf vor genau 50 Jahren erneut die Frage auf, ob solche „consuetudines“ existieren, um sie, obwohl die Albers'sche consuetudines-Sammlung schon vorlag, zu verneinen.⁸ Doch hatte schon der gelehrte Mauriner E. Martène den Supplex Libellus weitgehend für seine Darstellung der alten monastischen Riten herangezogen.⁹ B. Albers war sich klar darüber, daß uns in der Fuldaer Petition ein monastisches Dokument ersten Ranges vorliegt,¹⁰ und nahm sie daher mit vollem Recht in seine „Consuetudines monasticae“ auf. Daß Albers richtig gesehen hatte, zeigte jüngst K. Hallinger, der aus der Fuldaer Bittschrift beachtliche Ergebnisse zur monastischen Trachtengeschichte und zur Entwicklung der benediktinischen Ämterverfassung herausholte.¹¹ Der vornehmlich monastische Gehalt dieses Dokuments rechtfertigt auch seine geplante Aufnahme in das vom Pontificio Ateneo di Sant' Anselmo in Rom vorbereitete Corpus Consuetudinum Monasticarum.

Die folgende Studie, Prolegomena zur geplanten Neuausgabe im Rahmen des Corpus Consuetudinum Monasticarum, will versuchen, den Supplex Libellus vornehmlich als monastisches Dokument zu werten.¹² Nur so läßt er sich einordnen in die Entwicklung des benediktinischen Mönchtums unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. Darüber hinaus gestattet er, Einblick zu nehmen in das innerklösterliche Leben der Reichsabtei Fulda in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, dessen Behandlung trotz des überreichen Schrifttums über das Bonifatiuskloster¹³ vielleicht in der Forschung etwas zu kurz gekommen ist.

⁶ Vgl. etwa Franz, A., *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter I* (1909) S. 253; Schäfer, Th., *Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie* = Texte und Arbeiten hg. v. d. Erzabtei Beuron 1. Abt. Heft 47 (1956) S. 21—35; Nussbaum, K. O., *Kloster, Priestermonch und Privatmesse*, theol. Diss. (Masch.-schr.) Bonn (1957) passim.

⁷ Mabillon, J., *Annales ordinis sancti Benedicti II* Lucca (1739) S. 134.

⁸ Berlière, U., *Les coutumes monastiques des VIII^e et IX^e siècles*, *Revue Bénédictine* 25 (1908) S. 99—103.

⁹ Martène, E., *De antiquis monachorum ritibus libri V* Lyon (1690) passim.

¹⁰ Albers, B., *Consuetudines monasticae III* Einleitung S. XV f. (hinfert zitiert: Albers III).

¹¹ Hallinger, K., *Gorze — Kluny* = *Studia Anselmiana* 22—25 (1950/51) S. 673—696; S. 791—802.

¹² Für wertvolle Hinweise, vor allem in monastisch-liturgischen Fragen, möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. P. Hallinger OSB. und Herrn Dr. Nussbaum, Rom, meinen herzlichsten Dank aussprechen.

¹³ Die Literatur über Fulda ist verzeichnet bei Dersch, W., *Hessisches Klosterbuch* = Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck XII² (1940) S. 39—52 und in den Literaturberichten von Beumann, H., *Hessisches Jahrb. f. Landesgesch.* 1 (1951) S. 211—217 und Stengel, E., *DA.* 9 (1952) S. 513—534 sowie in der Anm. 3 genannten Bonifatius-Festschrift.

Es ist deshalb unerlässlich, Punkt für Punkt der Fuldaer Beschwerdeschrift durchzugehen und zu analysieren, wobei die römische Ziffer am Beginn jedes Abschnittes der folgenden Studie das jeweilige Kapitel des *Supplex Libellus* anzeigt. Die sich bei dieser Analyse herauschälenden Fuldaer „*consuetudines*“ müssen sodann mit den benediktinischen Bräuchen und Riten des 8. und des beginnenden 9. Jahrhunderts verglichen werden. Erst dann können wir volle Klarheit gewinnen über Fuldas Stellung in der benediktinischen Tradition, über Fuldaer Lokalbräuche und über die Neuerungen des Abtes Ratgar, gegen den die Protestschrift sich richtet.

I. Wenn die Fuldaer Mönche als ihre erste Bitte dem Kaiser vortragen, wieder wie bisher für ihn und seine Familie beten zu dürfen, dann liegt darin nicht nur die „*captatio benevolentiae*“, um den Herrscher weiteren Bitten geneigt zu machen,¹⁴ sondern zugleich eine der schwersten Anklagen gegen den, der dieses Gebet beseitigen wollte. Denn Fulda war Reichsabtei, königliches Kloster,¹⁵ und als solches zu reichsgesetzlich verankerten Gebetsleistungen für den König verpflichtet.¹⁶ Von den *patres* haben die Fuldaer überkommen, nach der Regellesung am Morgen kniend den Psalm 50 für das Herrscherhaus zu beten. Wie uns Smaragdus bezeugt, ist die morgendliche Regellesung ein „*mos monachorum*“.¹⁷ Sie findet sich im ältesten Ordo von Monte Cassino,¹⁸ der um 750 angesetzt werden muß.¹⁹ Im Ordo Romanus XVIII wird sie erwähnt, wenn dieser Passus auch vielleicht einen Einschub darstellt.²⁰ Der aus dem 8. Jahrhundert stammende „*Ordo qualiter*“ kennt das Kapitel ebenfalls,²¹ Chrodegang v. Metz nahm es in sein Kanoniker-Statut auf.²² Schon der „*Ordo qualiter*“ sah eine besondere Ausgestal-

¹⁴ Hallinger, Gorze — Kluny S. 793.

¹⁵ Stengel, E. E., Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte (1948).

¹⁶ Vgl. etwa *Notitia de servitio monasteriorum*, MG. Cap. I, 349—352; Matthäi, G., Die Klosterpolitik Heinrichs II. Diss. Göttingen (1877) S. 30 f.; neuerdings Sprengler, A., Gebete für den Herrscher im frühmittelalterlichen Abendland und der König als *Vicarius Christi*, phil. Diss. (Masch.-schr.) Göttingen (1950); Ewig, E., Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter. Beiträge und Forschungen hg. v. Th. Mayer III (1956) S. 23 f.

¹⁷ Smaragdus, *Diadema monachorum*, Migne PL. 102, col. 593.

¹⁸ *Ordo regularis apud eos qui in arce regulari pollut*, Albers III, 14.

¹⁹ Leccisotti, T., A proposito di antiche *consuetudini Cassinensi*, *Benedictina* 10 (1956) S. 334 f. — Herr Prof. Hallinger gestattete mir gütigst die Einsichtnahme in die maschinenschriftlich vorliegende von P. Leccisotti, Monte Cassino, besorgte Neuausgabe der beiden ältesten cassinensischen ordines.

²⁰ Andrieu, M., *Les ordines Romani au haut Moyen-Age* III (1951) = *Spicilegium sacrum Lovaniense* fasc. 24 S. 197—201, Text ebd. S. 205.

²¹ Albers III, 30 f.; vgl. dazu Morgan, Cl., *Le „Memoriale monachorum“*, nouveau témoin de l'ordo qualiter = *Jumièges. Congrès scientifique du XIII^e centenaire Rouen* (1955) S. 768—772.

²² Edition der Erstredaktion der Chrodegang-Regel bei Pelt, J. B., *Etudes sur la cathédrale de Metz III. La Liturgie I Metz* (1937) S. 13, zur Datierung Pelt, a.a.O. S. 7 f.

tung des Kapitelsbeginnes vor,²³ und Benedikt v. Aniane legte seine Ordnung für die künftigen Mönchsgenerationen fest.²⁴ Bestimmte der „*Ordo qualiter*“, den Psalm 50 vor der Regellesung gleichsam unabhängig von ihr zu beten,²⁵ so sangen ihn die Fuldaer erst danach. Die dreimalige Wiederholung des „*Deus, in adiutorium meum intende*“, wie sie in Fulda geübt wurde, ist nicht nur dem heiligen Benedikt bekannt,²⁶ sondern auch Cassian und Cassiodor,²⁷ dem „*Ordo qualiter*“²⁸ und den anianischen *consuetudines*. Im Gegensatz zu Fulda aber wird dieser Vers des 49. Psalmes von den Mönchen Benedikts v. Aniane vor dem Kapitel angestimmt.²⁹ Der Psalm 50, den der Fuldaer Konvent für den Kaiser wieder zu beten wünschte, scheint in der monastischen Tradition immer Bestandteil des Gebetes für den Herrscher gewesen zu sein.³⁰ Als solcher tritt er uns außer in Fulda in einem allerdings schlecht bezeugten Zusatz zum Aachener *Capitulare monasticum* entgegen,³¹ er ist uns später auch für die englischen Klöster bezeugt.³² Er gilt aber darüber hinaus ganz allgemein als Gebet für die Wohltäter des Klosters,³³ wie uns der *Supplex Libellus* ausdrücklich versichert. Doch scheint

²³ Vgl. dazu Schepens, P., *L'office du chapitre à Prime, Recherches de science religieuse* 11 (1921) S. 222—227; Callwaert, C., *De breviarii Romani liturgia* Brügge (1931) S. 171 f.

²⁴ Albers III, 140 can. 66; vgl. Schmitz, Ph., *L'influence de Saint-Benoît d'Aniane dans l'histoire de l'ordre de Saint-Benoît = Il monachesimo nell'Alto Medioevo e la formazione della civiltà occidentale = Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo IV Spoleto* (1957) S. 412 f.

²⁵ Albers III, 29, ebenso die zweite Redaktion der Regel Chrodegangs Migne Pl. 89, col. 1067.

²⁶ *Regula s. Benedicti* cap. 36.

²⁷ Vgl. Cassiodor, *Expositio in psalterium*, Migne PL. 70, col. 492.

²⁸ Albers III, 30.

²⁹ *Statuta Murbacensia*, Albers III, 91; *Capitula Notitiarum* Albers III, 97.

³⁰ Vgl. Martène, *De antiquis monachorum ritibus* S. 85.

³¹ Vgl. *Capitulare monasticum*, MG. Cap. I, 348 can. 81. Handschriftlich überliefert ist diese Bestimmung, soweit ich sehe, nur in Paris, *Bibl. Nat. lat.* 2826 fol. 153^v, einer Handschrift des 9./10. Jhs. aus St. Martial in Limoges (vgl. MG. Epp. IV, pag. 12 und Pertz, *Arch. d. Ges. f. ält. dt. Gesch.-kunde* 7 [1839] S. 852) und einer einzigen Handschrift des Benediktus Levita, der das *Capitulare monasticum* als *Additio I* seinem 3. Buche angehängt hat, Paris, *Bibl. Nat. lat.* 4638 fol. 86^v. — Daß noch Boretius, MG. Cap. I, 343—349 diese letztere Benediktus-Levita-Handschrift, die zudem noch unter den Manuskripten dieses Kanonisten eine Sonderstellung einnimmt (vgl. Seckel, E., *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, *Festschr. f. Hch. Brunner*, dargebracht von der Berliner Juristenfakultät [1914] S. 400—404), seiner Edition des *Capitulare monasticum* zugrundelegt, zeigt mehr als deutlich die Notwendigkeit einer kritischen Neuausgabe dieses *Capitulare*, zumal Benediktus Levita in seiner Sammlung zwei Synodaltexpte miteinander vermischt hat (vgl. Corbett, B. — Masai, F., *L'édition Plantin de Cassien, de la règle des pères et des capitulaires d'Aix pour les moines, Scriptorium* 5 (1951) S. 65—70 und Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger III* [1957] S. 307 Anm. 55).

³² Tolhurst, J. B. L., *The monastic breviary of Hyde Abbey, Winchester VI = Henry Bradshaw Society vol. 80* (1942) S. 57; vgl. auch Martène, *De antiquis monachorum ritibus* S. 42 f.

³³ Tolhurst, a.a.O. S. 81—93.

es Fuldaer Sonderbrauch gewesen zu sein, diesen Psalm noch einmal am Montag jeder Woche in liegender Haltung („congregatio . . . prostrata“) vor dem Bonifatius-Grab für alle Wohltäter des Klosters zu beten.³⁴

Für ihre verstorbenen Mitbrüder wünschen die Fuldaer Mönche, täglich zweimal, nach der Matutin und nach der Vesper, die Antiphon „Requiem aeternam dona eis, Domine“ und den ersten Teil des Psalms 64 beten zu dürfen. Dieser Brauch des zweimaligen Totengedenkens am Tage, in dieser Form wohl zum erstenmal in Fulda bezeugt,³⁵ wurde von Benedikt v. Aniane besonders feierlich ausgestaltet.³⁶ Über das tägliche Totengedächtnis hinaus pflegte der Fuldaer Konvent zu Beginn jeden Monats den Verstorbenen eine vigilia und 50 Psalmen zuzuwenden. Diese Gebetesleistung besonders für die Toten, deren an ihrem Sterbetag nicht gedacht werden konnte, ist eine gewisse Ersatzlösung und stellt eine Vorläuferin der aus cluniazensischen Mönchskreisen erwachsenen Allerseelenfeier dar.³⁷ Der etwa mit dem Supplex Libellus gleichzeitige Verbrüderungsvertrag zwischen St. Gallen und der Reichenau von 800 schreibt beiden süddeutschen Klöstern dasselbe monatliche Totengedenken vor.³⁸

Daß die Fuldaer mit besonderer Liebe an ihrem ersten Abte Sturm († 779) hingen, durch dessen Schule die Älteren unter ihnen noch hindurchgegangen waren, ist nur zu verständlich. Es war daher nur eine billige Forderung, wenn sie den Kaiser baten, das Jahrgedächtnis seines Todes mit einer vigilia und einem Psalter wieder feiern zu dürfen. Im zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts verankert Benedikt v. Aniane ganz aus dem Geiste der Regula heraus, die den Abt als den „Vater“ seiner Mönche sieht,³⁹ das Anniversar für den toten Abt in seinem monastischen Gesetzeswerk.⁴⁰ Den Fuldaern aber war diese ihnen liebgewordene Gedächtnisfeier für Sturm verboten oder eingeschränkt worden. Es dürfte eine der ersten Amtshandlungen des 818 erhobenen Abtes Eigil v. Fulda gewesen sein, diese Feier wieder einzurichten. Er setzte, wie uns seine Vita bezeugt, für den 17. November, Sturms Todestag, an dem man in Fulda das Fest des hl.

³⁴ Martène, De antiquis monachorum ritibus S. 239.

³⁵ Vgl. Ebner, A., Die klösterlichen Gebetesverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters (1890) S. 138 ff.; Bishop, E., Liturgica historica Oxford (1918) S. 216.

³⁶ Capitula monachorum ad Augiam directa cap. 11, MG. Epp. V, 307; Bishop, a.a.O. S. 215—221. — Man beachte, daß die Reichenauer Mönche in ihren Capitula ad Augiam directa nur die Abweichungen zwischen der Gewohnheit der Reichenau und der des anianischen Musterklosters notieren.

³⁷ Vgl. Hallinger, Gorze — Kluny S. 24 ff.; ders., Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 9 (1957) S. 27 f.; zu diesem Brauch vgl. auch Martène, De antiquis ecclesiae ritibus S. 251.

³⁸ MG. Libri confraternitatum S. 140; vgl. Beyerle, K., Die Kultur des Abtei Reichenau I (1925) S. 415 f.

³⁹ Regula s. Benedicti cap. 2, cap. 33, cap. 49; vgl. Herwegen, I., Sinn und Geist der Benediktinerregel (1944) S. 66—81.

⁴⁰ Capitulare monasticum can. 69, Albers III, 140.

Ignatius v. Antiochien beging,^{40a} das anniversarium des ersten Fuldaer Abtes mit hl. Messe, Gebet und Psalmen fest. Damit diese Feier nicht noch einmal abgeschafft werden könne, ließ er im Kapitel die „conlocutiones patrum“ verlesen, die diesen Brauch bezeugten, und versicherte sich der Zustimmung jedes einzelnen Mönchs.⁴¹

II. Der zweite Beschwerdepunkt des Fuldaer Konvents betrifft die Privatmessen der Priestermonche. Wie früher möchten sie öfter zelebrieren und auch genügend Zeit („spatia“) dafür haben. Seit dem 7. Jahrhundert stiegen die abendländischen Mönche in immer stärkeren Maße zu den geistlichen Weihegraden auf,⁴² die Priestermonche unter ihnen feierten außerhalb der Konventmesse das hl. Meßopfer. Aus Monte Cassino wissen wir, daß die Priestermonche um 780 schon täglich zelebrierten.⁴³ Nach dem wahrscheinlich 762 abgeschlossenen Totenbund von Attigny hatten die anwesenden Äbte von ihren Priestermonchen missae speciales lesen zu lassen.⁴⁴ Der erwähnte Verbrüderungsvertrag zwischen St. Gallen und Reichenau sieht als Verpflichtung für die Priestermonche vor, am Tage des Eintreffens einer Todesnachricht aus dem verbrüdereten Kloster drei, am 30. Tage nach dem Hinscheiden eine Messe für den Toten zu feiern.⁴⁵ Benedikt v. Aniane hat die Feier der Privatmesse durch die Priestermonche keineswegs eingeschränkt. Im Gegenteil, er vermehrte die Zahl der Altäre im Salvatormünster in Aniane auf sieben.⁴⁶ Wie Nußbaum jüngst dargelegt hat, schuf er sehr wahrscheinlich erstmalig ein genau fixiertes „spatium“ im monastischen Tageslauf zur Feier der Privatmesse.⁴⁷ Allerdings schärfte er auch seinen

^{40a} Die Festfeier des hl. Ignatius v. Antiochien am 17. November im Kloster Fulda ist uns noch im 15. Jh. bezeugt durch eine Ablassverleihung des Bischofs Johann v. Würzburg von 1439, Nov. 29 (Brower, Antiquitates Fuldenses S. 197—200) Grotefend, H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit II, 2 (1898) S. 119 erwähnt diese Fuldaer Feier nicht, nur das Bistum Brandenburg kennt das Fest des hl. Ignatius am 20. November.

⁴¹ Vita Eigili abb. Fuldensis, MG. SS. XV, 232.

⁴² Mc. Laughlin, T., Le très ancien droit monastique de l'occident = Archives de la France monastique 38 (1935) S. 116—128; Schmitz, Ph., Geschichte des Benediktinerordens, übers. u. hg. von L. Räder I (1947) S. 253 f.; Hallinger, K., Woher kommen die Laienbrüder?, Analecta sacri ordinis Cisterciensis 12 (1956) S. 42 f.; ausführlich Nußbaum, Kloster, Priestermonch und Privatmesse (1957) S. 36—43, S. 51—71.

⁴³ Epistola ad Theodericum, ed. Winandy, J., Un témoignage oublié sur les anciens usages cassiniens, Revue Bénédictine 50 (1938) S. 265: tägliche Kommemoratio der Priestermonche für die verstorbenen Konventsmitglieder.

⁴⁴ MG. Conc. II, 1, 72.

⁴⁵ MG. Libri confraternitatum S. 140; weitere Belege bei Nußbaum, a.a.O. S. 83 ff.

⁴⁶ Vita Benedicti abb. Anianensis et Indensis, MG. SS. XV, 205 f.; vgl. auch die zahlreichen Altäre, die Angilbert v. St. Riquier den beiden Kirchen des ihm anvertrauten Klosters einbauen läßt, Angilberti abb. de ecclesia Centulensi libellus, MG. SS. XV, 174 f.

⁴⁷ Nußbaum, a.a.O. S. 116 f.

Mönchen ein, über der Feier des privaten Meßopfers die Konventsmesse und die monastischen Tagzeiten nicht zu versäumen.⁴⁸

Mit ihrer weiteren Forderung, daß der Abt, dem nach der *Regula s. Benedicti* ja die Auswahl der Priesterkandidaten unter seinen Mönchen zustand,⁴⁹ nur solche zur Weihe präsentieren solle, die dafür die geistigen und sittlichen Qualitäten mitbrächten, konnten die Fuldaer Mönche beim Kaiser auf Erfüllung rechnen.⁵⁰

III. Der Fuldaer Konvent klagt weiter in seiner großen Bittschrift darüber, daß man ihn nicht mehr wie früher die Feste der Heiligen durch Arbeitsruhe, Gebet und geistliche Lesung feiern lasse. Er bittet den Kaiser, veranlassen zu wollen, daß auch die Vigilien und die feierlichen Messen an diesen Festen sich würdig und ohne Kürzungen vollzögen. Namentlich werden genannt: die *festivitas sanctae Mariae*, die Festfeier der 12 Apostel, das Stephanusfest und der Tag des hl. Laurentius. Aus Monte Cassino wissen wir, daß die genannten Festtage schon um 780/790 im nächtlichen Offizium mit 12 Lektionen ausgezeichnet waren und an ihnen die Arbeit ruhte. Gleichsam entschuldigend fügen die Monte Cassinenser hinzu, daß sie an anderen Heiligenfesten im Nachtoffizium nur 8 Lektionen lesen und sich keinen Feiertag leisten können, da sie ihren Unterhalt mit eigener Hände Arbeit erwerben müßten.⁵¹ Mariä Geburt, worunter wir die im Fuldaer Libellus genannte *festivitas s. Mariae* zu verstehen haben,⁵² die Aposteltage, die Feste der hll. Stephanus und Laurentius wurden auch in der Reichenau zu den Hochfesten gerechnet.⁵³ St. Gallen zeichnete sie ebenfalls durch 12 Lektionen in den nächtlichen Vigilien aus.⁵⁴ Die bayrischen Synoden des Jahres 800 rechnen unter die *praecipuae festivitates* Mariä Geburt (8. Sept.)

⁴⁸ *Capitula Notitiarum* cap. 26 Albers III, 102; vgl. auch Albers, B., Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten = Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar der Universität München II. Reihe Nr. 8 (1905) S. 119 f.

⁴⁹ *Regula s. Benedicti* cap. 62.

⁵⁰ Vgl. Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands⁵ (1935) S. 251 ff.

⁵¹ *Ordo officii* = *Ordo Cassinensis* II (um 780/790) Albers III, 215 und III, 23; zur Textgestaltung und Datierung dieses *ordo Leccisotti*, *Benedictina* 10 (1956) S. 329—333. — *Epistola ad Theodericum*, ed. Winandy, *Revue Bénédictine* 50 (1938) S. 261.

⁵² In dem Anm. 51 erwähnten Brief von Monte Cassino erscheint die *festivitas s. Mariae* in der nach dem Kalender geordneten Festliste hinter dem Laurentiustag (10. Aug.), vgl. auch die Festliste der bayrischen Synoden von 800 MG. Conc. II, 1, 208 can. 5. Das Fest der *Purificatio s. Mariae* wird immer unter diesem Namen geführt, vgl. z. B. *Capitulare monasticum* can. 37, Albers III, 129 f.; Mariä Himmelfahrt ist in den ersten zwei Jahrzehnten des 9. Jhs. noch nicht allgemein eingeführt, vgl. MG. Cap. I, 179 cap. 19.

⁵³ Vgl. Beyerle, Die Kultur der Abtei Reichenau I, 337.

⁵⁴ Vgl. Munding, E., Die Kalendarien von St. Gallen = Texte und Arbeiten hg. v. d. Erzabtei Beuron 1. Abt. Heft 36 (1948) S. 59 (Peter und Paul), S. 67 (St. Laurentius), S. 73 (Mariä Geburt), S. 90 (Stephanus), S. 63, 69, 75, 87, 88, 90 u. ö. (Apostelfeste).

und die Apostelfeste.⁵⁵ Nach dem *Capitulare ecclesiasticum* vom Ende der Regierung Karls d. Gr. gelten als Hochfeste ebenfalls St. Stephan, Peter und Paul und St. Andreas.⁵⁶ Die Synode von Mainz 813 gebietet die Feier des Stephanstages (nur summarisch unter der Weihnachtsoktav erwähnt) und der Tage der Apostel Petrus, Paulus und Andreas.⁵⁷ Auch das *Capitulare monasticum* von 816/817 führt als Feste mit 12 Lektionen St. Stephan, die Feste der 12 Apostel und St. Laurentius auf.⁵⁸ Das Kloster Corbie zeichnet zu Beginn des 9. Jahrhunderts den Stephanstag, den Tag des Evangelisten Johannes, Peter und Paul und den Andreastag durch Arbeitsruhe aus.⁵⁹ Diesen namentlich genannten Festtagen stellen die Fuldaer alle jene Festfeiern von Heiligen gleich, die speziell in Deutschland verehrt werden und deren Gebeine in deutschen Landen ruhen, eine Praxis, die durch die Synoden in Bayern von 800, in Mainz 813 und in Aachen 816/817 vorgeschrieben wurde.

IV. Des weiteren bittet der Fuldaer Konvent den Kaiser, man möge ihm die *communicatio fracti panis secundum exemplum praecedentium patrum* wieder gestatten. Zur Deutung dieses der Eucharistiefeyer entnommenen Terminus⁶⁰ und damit des in Fulda üblichen, jetzt aber abgeschafften Brauches dient uns eine Quelle, die fast gleichzeitig mit dem *Supplex Libellus* entstand, der Bericht der Reichenauer Mönche über die *consuetudines* des anianischen Musterklosters. Grimalt und Tatto berichten als Punkt 7 ihrer nach der Reichenau übersandten Liste, daß in anianischen Reformkreisen „... in refectorio, facta benedictione, veniant duo presbiteri ad abbatem frangentes panem. Et dant ipsi eulogiam ceteris fratribus . . . antequam accedant ad mensam“.⁶¹ Es handelt sich also um die Austeilung von bei der Meßfeier gesegnetem Brot an die Mönche vor der Mahlzeit, um die sog. Eulogien-Verteilung,⁶² ein Brauch, der wie in Fulda auch in anianischen Reformkreisen lebendig war, dagegen nicht in der Reichenau. In seinem Mönchsstatut, dem *Capitulare monasticum*, erließ Benedikt v. Aniane die Verordnung, daß diese Eulogien nur von Priestermonchen ausgeteilt werden dürften.⁶³ Diese Sitte aber war im 9. Jahrhundert weit über die klösterlichen

⁵⁵ MG. Conc. II, 1, 208 can. 5; zu diesen Synoden neuerdings Dold, A., Die Texte der bayrischen Synodalstatuten von Reibach und Freising, DA. 8 (1951) S. 364—383.

⁵⁶ MG. Cap. I, 179 cap. 19. ⁵⁷ MG. Conc. II, 1, 270 can. 36.

⁵⁸ Albers III, 129 f. can. 37.

⁵⁹ Statuten Adalhards v. Corbie, älteste Redaktion (vor 844), ed. Levillain, L., *Le Moyen-Age 2^e série* tom. 4 (1900) S. 353; zur Datierung Levillain, a.a.O. S. 333—349.

⁶⁰ Vgl. neuesten Righetti, M., *Manuale di storia liturgica* III² (1950/6) S. 436 ff.

⁶¹ *Epistola monachorum ad Augiam directa*, MG.Epp. V, 306 cap. 7.

⁶² So schon Brower, *Antiquitates Fuldenses* S. 216 und Mabillon, *Annales ord. s. Benedicti* II (1739) S. 368; vgl. Righetti III, 473—476, betr. der monastischen Kreise Hallinger, *Studia Anselmiana* 42 (1957) S. 274 Anm. 129 mit zahlreichen Belegen.

⁶³ *Capitulare monasticum* cap. 65, Albers III, 139.

Kreise hinaus verbreitet⁶⁴ und als solche Gegenstand der Gesetzgebung Karls d. Gr., die uns jedoch im einzelnen nicht erhalten ist.⁶⁵

V. Bitter beklagen sich die Mönche von Fulda darüber, daß die Alten und Kranken nicht oder nur ungenügend versorgt und gepflegt würden. Man enthalte ihnen Kleidung und Nahrung vor, ja treibe sie sogar aus dem Kloster auf die Aussenstationen, die cellae, wo ihnen die geistliche Tröstung mangle und die Gefahr bestünde, daß sie ohne Beichte und die hl. Wegzehrung stürben. Ganz konkret erhebt der Fuldaer Konvent den Vorwurf, man nehme den alten, gehbehinderten und gebrechlichen Konventsmitglieder die Stöcke weg, auf die sie sich zu stützen pflegten, und entziehe ihnen die formula oder das inclinatorium, die Kniebank im Chore, die ihnen das Knien und Verneigen beim officium erleichterte. Eine monastische Quelle aus Monte Cassino berichtet uns, daß man dort um 780 den Mönchen Stöcke gestattete, wenn sie infolge ihrer schwachen körperlichen Konstitution ihrer bedurften.⁶⁶ Selbst Benedikt v. Aniane beließ den Alten und Gebrechlichen unter den Mönchen die baculi, damit sie sich darauf stützen könnten, wie wir aus einer bislang unbekanntenen Bestimmung des Capitulare monasticum wissen.⁶⁷ Formulae, Kniebänke für die älteren Mönche, sieht auch der St. Galler Klosterplan vor, er will sie im Mönchschor der Kirche aufgestellt wissen.⁶⁸

VI.—IX. Die vier folgenden Beschwerdepunkte des Fuldaer Konvents beziehen sich auf die Aufnahme von Novizen ins Kloster. Die Konventualen

⁶⁴ Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter I, 252 f.

⁶⁵ Duplex legationis edictum, MG. Cap. I, 63 cap. 8.

⁶⁶ Epistola ad Theodericum, ed. Winandy, Revue Bénédictine 50 (1938) S. 264.

⁶⁷ Ut baculi a monachis pro necessitate ferantur. — Diese Bestimmung findet sich in der Handschrift Paris, Bibl. Nat. lat. 15670 = Divers 77553 fol. 111' aus dem 12. Jh. (vgl. Delisle, L., Inventaire des manuscrits de la Sorbonne conservés à la Bibliothèque Impériale sous les nos 15176—16718 du fonds latin (1870) S. 20 und Corbett-Masai, Scriptorium 5 (1951) S. 73 f.). Sie steht in einer Fassung des Capitulare monasticum, die vielleicht als die ursprüngliche Fassung der Aachener monastischen Beschlüsse von 817 anzusehen ist. Die genannte Handschrift ist sehr eng verwandt mit dem Manuskript aus Afflighem, das van Cuyck, H., D. Johannis Cassiani eremitae opera Antwerpen (1578), Anhang ohne Seitenzählung in der Collatio sanctorum abbatum sub gloriosissimi (!) principis Blodovvico (!) in domo Aquis palatii (can. 35) abgedruckt hat (vgl. Corbett-Masai, Scriptorium 5 (1951) S. 65—70). Die gleiche Fassung mit der genannten Bestimmung bietet Hospinian, De monachis, hoc est de origine et progressu monachatus et ordinum monasticorum . . . Genf²(1669) S. 231 ohne Angabe der benutzten Handschrift.

Die genannte Bestimmung ist nicht in die offizielle Redaktion des Capitulare monasticum, die bei Albers III, 115—142 (ohne die Zusätze) gedruckt ist, aufgenommen worden und schon gar nicht in die Additio I zu Benedictus Levita, die Boretius, MG. Cap. I, 344—349 als Capitulare monasticum ediert hat.

⁶⁸ vgl. Reinhardt, H., Der karolingische Klosterplan von St. Gallen (Schweiz). Fac-simile-Wiedergabe. hg. d. d. histor. Verein des Kantons St. Gallen (1952), vgl. Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens II, 208—211 u. ö.

wünschen, daß alle die, die aus innerem Antrieb an die Klosterpforte pochen und um die Aufnahme bitten, ohne Rücksicht auf ihr Alter oder ihren Gesundheitszustand in die Schar der Mönche eingereiht werden. Ob dieses Anliegen echt ist, müsse in jedem Falle durch eine angemessene Prüfungszeit erprobt werden, damit niemand, der um irdischer Vorteile willen ins Kloster kam, Unruhe in die Gemeinschaft der Brüder tragen könne. Unter keinen Umständen aber dürfe jemand mit Gewalt oder durch falsche Versprechungen seines Geldes oder seiner irdischen Besitzungen wegen, die er nach der Regel des hl. Benedikt bei Ablegung der Profeß dem Kloster oder den Armen vermachen mußte, ins Kloster gelockt und zum Mönch gemacht werden. Bei dieser ihrer Forderung konnten sich die Fuldaer Mönche voll und ganz auf das 58. Kapitel der Regel des hl. Benedikt stützen. Während bis dahin die Dauer des Noviziats im abendländischen Mönchtum alles andere als einheitlich geregelt war,⁶⁹ schrieb Benedikt v. Nursia ein Noviziatsjahr vor. Benedikt v. Aniane schärfte diese Bestimmung der Regula den Mönchen erneut ein: „Ut novitio non facilis in monasterio tributur ingressus . . .“⁷⁰ Er verbot sogar die Aufnahme von Novizen aus anderen als religiösen Gründen.⁷¹ Um es den Äbten gänzlich unmöglich zu machen, Neuankömmlinge ihres Besitzes wegen zuzulassen, wick der fränkische Mönchsvater ausdrücklich von der Regula s. Benedicti ab und verordnete, daß der Novize seinen Besitz nicht dem Kloster, sondern seinen Eltern zu übergeben habe.⁷² Noch jüngst hat man diese Abweichung von der Regula Benedikt v. Aniane zum Vorwurf gemacht,⁷³ doch wird man milder urteilen, wenn man bedenkt, daß damit der Reichsabt Ludwigs d. Fr. ein Übel an der Wurzel zu treffen suchte, das im Mönchtum seiner Zeit weit verbreitet war. Die Synode von Frankfurt 794 klagte laut darüber, daß viele Äbte Novizen annähmen, um in den Besitz ihres Geldes und ihrer Habe zu kommen. Sie verordnete daher, daß die Aufnahmeordnung der Benediktinerregel strengstens einzuhalten sei.⁷⁴ Schon die Admonitio generalis von 789 drang auf genaue Einhaltung der Probationszeit,⁷⁵ ähnlich äußerten sich die bayrischen Synoden von 800⁷⁶ und das Capitulare ecclesiasticum Karls d. Gr. für die missi von 805.⁷⁷

X. Hatten die Fuldaer in Punkt V ihrer Bittschrift darüber geklagt, daß man ihre älteren, kränklichen Mitbrüder in Bezug auf Nahrung und Kleidung darben ließe, so greifen sie die Frage der Verpflegung und Kleidung erneut auf, aber nun ganz grundsätzlich. Sie fordern ihre alte Tracht und das gewohnte Maß an Speise und Trank zurück, wie sie ihnen der hl. Bonifatius zugestanden habe. Ihr erster Abt Sturmli habe ein ganzes Jahr im

⁶⁹ Hallinger, K., Studia Anselmiana 42 (1957) S. 277—281.

⁷⁰ Capitulare monasticum can. 28, Albers III, 125 f.

⁷¹ Capitulare monasticum can. 73, Albers III, 141.

⁷² Schmitz, L'influence de Saint-Benoît d'Aniane dans l'histoire de l'ordre de Saint-Benoît = Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo IV (1957) S. 412.

⁷³ MG. Conc. II, 1, 168 can. 16.

⁷⁴ MG. Cap. I, 60 cap. 73.

⁷⁵ MG. Conc. II, 1, 210 can. 19.

⁷⁶ MG. Cap. I, 122 cap. 13.

Kloster des hl. Benedikt gelebt. Nach seiner Rückkehr nach Fulda habe sich Bonifatius nach genauer Prüfung dafür entschieden, dem Fuldaer Konvent die gleiche Menge an Speise und Trank und die gleiche Tracht zu geben, wie sie in Monte Cassino üblich waren. Noch zur Zeit der Abfassung der Bittschrift waren Zeugen dieser Vorgänge am Leben.

Wir sind nun über den täglichen Verpflegungssatz von Monte Cassino und die cassinensische Tracht im 8. Jahrhundert relativ gut unterrichtet. Der dem Paulus Diaconus zugeschriebene Brief des Abtes Theodemar von Monte Cassino an Karl d. Gr. hat sie uns überliefert.⁷⁷ Täglich standen dem Mönch in Monte Cassino 4 Pfund Brot und 2 Maß Wein zu, die mengenmäßig dem entsprechen sollen, was St. Benedikt unter der „libra panis una“⁷⁸ und der „hemina vini“⁷⁹ verstanden hat. Statt der zwei gekochten Gerichte und des dritten Gemüsegerichtes, die St. Benedikt als genügend ansah, erhielt der Konventuale in Monte Cassino ex institutione maiorum nostrorum sonntags vier gekochte Gerichte, an den Fasttagen mittwochs und freitags dagegen zwei, sonst drei. Jeden Tag wurde dem Einzelnen zum Essen ein Würzwein⁸⁰ vorgesetzt, an hohen Feiertagen wurde dieser Trank sogar zweimal bereitet. Bei der Heuernte wurde den Mönchen außerdem um die vierte Stunde noch ein Honigwein gereicht. Zur Feier des Weihnachts- und Osterfestes durfte den Mönchen in Monte Cassino je acht Tage lang auch Vogelfleisch vorgesetzt werden. Die Tracht der Monte Cassinenser bestand aus der casula (cuculla), die für den Winter aus dickerem Stoff gefertigt war als für den Sommer, und der cuculla (cappa). Der Konventuale von Monte Cassino erhielt außerdem für die Arbeit drei tunicae, eine leichtere für den Sommer, zwei dickere für den Winter, dazu zwei cucullae, die matti genannt wurden. Jedem standen zwei Paar Hosen zu, wenn auch nicht alle Gebrauch davon machten (femoralia), ein scapulare mit kürzeren Ärmeln, den Alten und Kranken Pelzröcke.⁸¹

Über die Verpflegungs- und Bekleidungsordnung Benedikts v. Aniane liegen uns mehrere Bestimmungen des Capitulare monasticum vor. Dem anianischen Mönche standen zu: eine libra panis, die 30 solidi im Werte von 12 denari wiegen sollte,⁸² die von Benedikt v. Nursia verordnete

⁷⁷ Epistola Pauli Diaconi ad Carolum regem, MG. Epp. IV, 511—514. Die Authentizität dieses Briefes hat Winandy, Revue Bénédictine 50 (1938) S. 280 bis 291 mit gewichtigen Gründen bezweifelt. Er sieht in ihm vermutlich eine Protestschrift Monte Cassinos gegen die anianische Reformsynode von 816 in Aachen, die auf die Beschlüsse der zweiten Synode 817 eingewirkt hat. Leccisotti, Benedictina 10 (1956) S. 337 f. glaubt dagegen, den Brief dem Abt Theodemar v. Monte Cassino und Paulus Diaconus vorerst nicht absprechen zu können. Sollte Winandy Recht behalten, so können wir trotzdem den Brief als Zeugnis für die Observanz von Monte Cassino zu Beginn des 9. Jhs. verwerten.

⁷⁸ Regula s. Benedicti cap. 39. ⁷⁹ Regula s. Benedicti cap. 40.

⁸⁰ Zu diesem Trank neuerdings Hallinger, Archiv f. mittelh. Kirchen- gesch. 9 (1957) S. 29 f.

⁸¹ Zur cassinensischen Mönchstracht Hallinger, Gorze — Kluny S. 668, S. 673 ff.

⁸² Capitulare monasticum can. 53, Albers III, 136.

hemina Wein oder als Ersatz zwei Maß gutes Bier.⁸³ Auf der ersten großen Mönchssynode von 816 hatte Benedikt v. Aniane seinen Mönchen strengstens verboten, Vogelfleisch auf die Tafel zu bringen,⁸⁴ und die Abt Bischöfe verpflichtet, die ihnen unterstehenden Mönche nicht zum Genuß von Vogelfleisch zu zwingen.⁸⁵ Die offizielle Redaktion des Capitulare monasticum gestattet jedoch an Weihnachten und Ostern, für einige Tage die Speisekarte durch volatilia zu bereichern.⁸⁶ Die Garderobe des anianischen Mönchs⁸⁷ bestand aus zwei Hemden, zwei (Skapulier-)Kukullen, deren Länge jedoch zwei Ellen nicht überschreiten durfte,⁸⁸ zwei cappae (im Bedarfsfalle drei), vier Paar Strümpfe, zwei Paar Hosen, einem froccus, zwei knöchellangen Pelzröcken, zwei Binden (fasciolae), zwei Muffen (dicke für den Winter, dünnere für den Sommer), zwei Paar Schuhe, zwei Untertalaren und für den Winter zwei Paar Socken.⁸⁹ Die von Benedikt v. Aniane festgesetzte Verpflegungsordnung entsprach weit mehr den Vorschriften der Regula, die Monte Cassino in diesem Punkte durch seine Zusatzgerichte und größere Trankration bei weitem überschritten hatte. Der fränkische Reichsabt sorgte in seinen Bestimmungen für eine reichhaltigere und wärmere Unterbekleidung. Die Oberbekleidung bot jedoch in Monte Cassino eine wesentlich reichere Auswahl und wich auch im Erscheinungsbild deutlich von der anianischen Tracht ab.⁹⁰

XI. Ganz und gar nicht ist man in Fulda damit einverstanden, daß zur Zeit der Abfassung des Supplex Libellus nicht alle Dekane eingesetzt sind. Nach der Regel St. Benedikts sollten über den einzelnen Mönchsgruppen (decaniae) decani walten, die im Auftrag des Abtes über eine gewisse Disziplinargewalt verfügten.⁹⁰ Nach dem Willen des Fuldaer Konventes sollten sie zusammen mit dem praepositus dieses ihr magisterium im Kloster ausüben. Die Formulierung dieser Bitte ist jedoch, wie schon Hallinger bemerkt hat,⁹¹ übersetzt mit Zitaten aus der Regula s. Benedicti, aus dem 65. Kapitel, das über den praepositus monasterii handelt. Darin legt es der Gesetzgeber von Monte Cassino in die freie Entscheidungsgewalt des Abtes, ob er einen praepositus beruft oder nicht. Er selber hält es für ratsamer,

⁸³ Capitulare monasticum can. 22, ed. Boretius, MG. Cap. I, 345.

⁸⁴ Vgl. Statuta Murbacensia cap. 7, Albers III, 84 f.

⁸⁵ Capitulare monasticum can. 9, ed. Boretius, MG. Cap. I, 344.

⁸⁶ Capitulare monasticum can. 75, Albers III, 142. — Die Frist, für die zu Weihnachten und Ostern der Genuß von Vogelfleisch gestattet ist, differiert in den einzelnen Handschriften des Capitulare monasticum, sie beträgt 3—8 Tage.

⁸⁷ Vgl. dazu Hallinger, Gorze — Kluny S. 675—696.

⁸⁸ Capitulare monasticum can. 54, Albers III, 137.

⁸⁹ Dieser Unterschied springt sofort in die Augen, wenn man die beiden bei Brower, Antiquitates Fuldenses S. 170 abgebildeten Miniaturzeichnungen betrachtet; die auf der unteren Zeichnung dargestellte Mönchsgruppe trägt die cassinensische, die beiden Mönche der oberen Zeichnung die anianische Tracht (vgl. Hallinger, Gorze — Kluny S. 674 und 686).

⁹⁰ Regula s. Benedicti cap. 21.

⁹¹ Hallinger, Gorze — Kluny S. 794.

wenn „per decanos ordinetur . . . omnis utilitas monasterii“. Das Amt des praepositus hatte schon zur Zeit Benedikts v. Nursia einen fest umrissenen Inhalt, der Propst war der Zweite nach dem Abte und konnte auf Grund dieser Machtfülle eine Art Nebenregierung im Kloster aufrichten,⁹² was St. Benedikt unbedingt vermeiden wissen wollte. Unsere Fuldaer Quelle kennt den praepositus auch, aber nicht als den Zweiten nach dem Abte. Im Punkte XI des Supplex Libellus rangiert er hinter den Dekanen, und aus Punkt XV erfahren wir, daß seine Aufgaben wirtschaftlich-administrativer Art waren, wie sie auch der cellarius zu versehen hatte. Die Dekane wurden also im Fuldaer Konventsgefüge im Vordergrund gemäß dem Ratschlag der Benediktus-Regula, und diese prior constitutio erbitten sich die Fuldaer Mönche zurück.

Hatten sich die Fuldaer Mönche im Punkte X ihrer Protestschrift betr. Kleidung und Verpflegung ausdrücklich auf das Vorbild Monte Cassinos berufen, dessen Beispiel Bonifatius und Sturm für Fulda übernommen hatten, so konnten sie das in den im Punkte XI angeschnittenen Fragen verfassungsrechtlicher Art nicht tun. Wohlweislich unterließen sie es auch, sondern gründeten ihre Forderung auf den Wortlaut der Regel selber. Denn in Monte Cassino war man dem Rat des hl. Benedikt nicht gefolgt, nach Möglichkeit auf den praepositus als den Zweiten nach dem Abte zu verzichten. Schon der älteste cassinensische Ordo von ca. 750 kennt den „secundus ab abbate“, der vor dem senior decanus eingestuft ist.⁹³ Genau dasselbe Verfassungsschema Abt — Praepositus — Decanus zeigt uns auch der „Ordo qualiter“. Das Kapitel 25 des Capitulare monasticum, das gleichsam das Grundgesetz der Klosterreform Benedikts v. Aniane darstellt, dekretiert ausdrücklich: „Ut praepositus intra et extra monasterium post abbatem maiorem reliquis abbatis subditis habeat potestatem.“⁹⁴ In einem weiteren Kapitel zeigt es uns die Rangfolge der klösterlichen Hierarchie auf: praepositus — decani — cellerarius — portarius.⁹⁵ Ein anderer anianischer Text, die Capitula Notitiarum, betonen expressis verbis, daß in Abwesenheit des Abtes der praepositus dessen Platz im Chor, im Kapitel und im Refektorium einnimmt; erst wenn auch der praepositus verhindert ist, versieht der senior decanus die Funktionen des Abtes.⁹⁶ Benedikt v. Aniane vertritt also eindeutig die Präpositurverfassung.⁹⁷

Fulda steht jedoch mit seiner Betonung der Vorrangstellung des Dekans zu Beginn des 9. Jahrhunderts keineswegs allein. Die beiden in die anianische Musterabtei entsandten Reichenauer Mönche heben in ihrem Bericht ausdrücklich hervor, daß im Konvent der anianischen Mönche der senior

⁹² Vgl. Hallinger, *Studia Anselmiana* 42 (1957) S. 301—305.

⁹³ Ordo regularis apud eos qui in arce regulari pollent = Ordo Cassinensis I, Albers III, 15; vgl. Hallinger, *Gorze — Kluny* S. 788.

⁹⁴ Albers III, 31. ^{94a} Albers III, 124.

⁹⁵ Capitulare monasticum can. 51, Albers III, 135.

⁹⁶ Capitula Notitiarum cap. 30, MG. Epp. V, 304.

⁹⁷ Vgl. Hallinger, *Gorze — Kluny* S. 798—819.

decanus der Stellvertreter des praepositus ist.⁹⁸ Diese Rangfolge war ihnen aufgefallen, denn in der Reichenau stand der Dekan über dem praepositus.⁹⁹ Das Gleiche galt für St. Gallen¹⁰⁰ und Weissenburg.¹⁰¹ Wir dürfen demnach feststellen, daß die Hauptstützpunkte des monastischen Lebens in Ostfranzien im 8. und noch zu Beginn des 9. Jahrhunderts die Dekanieverfassung besaßen und sie mit dem Verweis auf die Regula selber begründeten. Es sind wohl diese monastischen Kreise, die im Jahre 813 im St. Albanskloster zu Mainz zusammentraten und auf der von Karl d. Gr. angeordneten Synode die turma der abbates und der probati monachi bildeten.¹⁰² Ihr Beschluß, der in das Synodaldekret aufgenommen wurde, lautete dahin, daß das monasterium, wo es angängig sei, per decanos ordinetur, quia illi praepositi saepe in elationem incidant et laqueum diaboli.¹⁰³

XII. Inständig bittet der Fuldaer Konvent, die aedificia immensa atque superflua und andere unnütze Bauarbeiten möchten nicht weitergeführt oder zumindest auf ein normales Maß reduziert werden. Diese Bauten beanspruchten die Brüder so sehr, daß kaum noch Zeit für die lectio divina bleibe, die in der Regula ebenso wie eine geregelte Arbeitszeit vorgeschrieben sei.¹⁰⁴ Darüber hinaus aber richte die Bautätigkeit die Wirtschaftskraft des Klosters zugrunde. Was diese übergroßen, luxuriösen und nach Ansicht der Mönche überflüssigen Bauten sind, auf die sich der Supplex Libellus bezieht, haben uns die neueren baugeschichtlichen und archäologischen Untersuchungen in Fulda gezeigt. Unter Abt Baugulf von Fulda (779—802) war eine Vergrößerung der alten Sturm-Kirche notwendig geworden. Der Mönch Ratgar erbaute zwischen 791 und 802 die große dreischiffige Ostkirche.¹⁰⁵ Als nun Ratgar selber Abt geworden war, führte er eine zweite Kirche mit zwei Seitenschiffen und einem geräumigen Querhaus auf.¹⁰⁶ Indem er sie mit der bereits fertiggestellten Ostkirche vereinigte, schuf er so die erste doppelchörige Kirchenanlage des Abendlandes.¹⁰⁷ Obwohl die von Bonifatius selber bezeichnete Stelle seines Grabes das individuelle Motiv

⁹⁸ Capitula monachorum ad Augiam directa cap. 6, MG. Epp. V, 306.

⁹⁹ Beyerle, *Die Kultur der Abtei Reichenau* I, 307; Hallinger, *Gorze — Kluny* S. 818.

¹⁰⁰ Meyer v. Kononau, G., *Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte*, hg. v. histor. Verein St. Gallen NF. 3 (1872) S. 65—86.

¹⁰¹ Semmler, J., *Studien zur Frühgeschichte der Abtei Weissenburg*, *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 24 (1957) S. 7.

¹⁰² Vgl. MG. Conc. II, 1, 259.

¹⁰³ MG. Conc. II, 1, 263 can. 11; vgl. Hallinger, *Gorze — Kluny* S. 796 f.

¹⁰⁴ Regula s. Benedicti cap. 48: . . . certis temporibus occupari debent fratres in labore manuum, certis iterum horis in lectione divina.

¹⁰⁵ *Catalogus abbatum Fuldensium*, MG. SS. XIII, 272; vgl. Hahn, *Die Ausgrabungen am Fuldaer Domplatz 1953 = St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag* (1954) S. 684.

¹⁰⁶ Beumann-Grossmann, *Marburger Jahrbuch f. Kunstwissenschaft* 14 (1949) S. 18.

¹⁰⁷ Hahn. a.a.O. S. 684.

zum Bau der Westkirche gewesen sein dürfte,¹⁰⁸ so ist es durchaus verständlich, wenn die Fuldaer Mönche die Riesenanlage der Doppelchorbasilika, die ja bis dahin ohne Vorbilder war, als luxuriös und überflüssig ansahen.¹⁰⁹

XIII. Es war alter monastischer Brauch, den Gästen und Pilgern, die an die Klosterpforte pochten, zum Zeichen, daß man in ihnen Christus selber aufnahm, die Füße zu waschen.¹¹⁰ In Fulda jedoch scheint man diese früher ebenfalls geübte Sitte der hospitalitas abgeschafft oder wenigstens stark eingeschränkt zu haben. Die Mönche aber wehren sich dagegen, diesen Brauch benediktinischer Gastlichkeit nicht mehr üben zu dürfen, obwohl ihn der hl. Benedikt vorgeschrieben hatte.¹¹¹ 789 wies Karl d. Gr. die Klöster seines Reiches erneut auf diese Bestimmung der Benediktinerregel hin.¹¹² Der Klosterplan von St. Gallen sieht sogar einen eigenen Raum für die Fußwaschung an den Gästen vor.¹¹³ Benedikt v. Aniane ordnete an, diese Übung an jedem Werktag an den Gästen zu vollziehen.¹¹⁴ Die große Zahl der Gäste, die die Klöster aufsuchten, ließ jedoch schon im 9. Jahrhundert Einschränkungen dieses Brauches notwendig werden. Schon Adalhard v. Corbie ließ die Gästefußwaschung nur noch an Klerikern vollziehen,¹¹⁵ und im Laufe des 9. Jahrhunderts beschränkte man die altmonastische Gewohnheit der Gästefußwaschung immer mehr auf die Armen.¹¹⁶

XIV. Die Regula des hl. Benedikt hatte den Mönchen vorgeschrieben, stets gastfreundlich zu sein und jedem Gast die seinem Rang und seiner Stellung entsprechenden Ehren zu erweisen.¹¹⁷ Der Fuldaer Konvent aber beschwert sich darüber, daß es ihm nicht mehr erlaubt sei, die altgewohnte Gastlichkeit zu üben. Vor allem mußten die Pilger, die zum Tage des hl. Bonifatius das Kloster aufsuchten, auf die ihnen früher gereichte Stärkung verzichten. Wie der Heilige von Nursia hat auch sein großer fränkischer Namensträger dem würdigen und freundlichen Empfang der Gäste im Kloster seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Er gestattete seinen Mönchen, der Gäste wegen von der Strenge des Fastens abzugehen und die tägliche Ration zu er-

¹⁰⁸ Beumann-Grossmann, a.a.O. S. 55 f.; Beumann, Hessisches Jahrbuch f. Landesgesch. 1 (1951) S. 216; vgl. auch Meyer-Barkhausen, Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 7 (1957) S. 65 f.

¹⁰⁹ Beumann-Grossmann, a.a.O. S. 48.

¹¹⁰ Schäfer, Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie (1956) S. 21—26.

¹¹¹ Regula s. Benedicti cap. 53.

¹¹² Duplex legationis edictum, MG. Cap. I, 63 cap. 9.

¹¹³ Schäfer, a.a.O. S. 34.

¹¹⁴ Capitula monachorum ad Augiam directa cap. 3, MG. Epp. V, 305.

¹¹⁵ Levillain, Le Moyen-Age 2^e série tom. 4 (1900) S. 355; vgl. Schäfer, a.a.O. S. 26 f.

¹¹⁶ Schäfer, a.a.O. S. 34 f.

¹¹⁷ Regula s. Benedicti cap. 53.

¹¹⁸ Capitulare monasticum can. 21, Albers III, 122; Statuta Murbacensia cap. 23, Albers III, 89 f.; Capitula monachorum ad Augiam directa cap. 12, MG. Epp. V, 306; Smaragdus, Expositio in regulam s. Benedicti, Migne PL. 103, col. 891.

höhen.¹¹⁸ Doch sah er darauf, daß die Gäste zusammen mit den Konventualen im Refektorium und nicht an der Klosterpforte verköstigt wurden.¹¹⁹ Wie sehr man in anianischen Kreisen auf den congruus honor der Gäste achtete, zeigen uns die Regelkommentare des 9. Jahrhunderts, die je nach dem Rang des Gastes verschiedene Grußformen vorschrieben.¹²⁰

XV. In ihrer Untersuchung über die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Reichsabtei Fulda kommt Werner-Hasselbach zu dem Ergebnis, daß bereits Abt Ratgar Klostergüter an Laien vergeben hat,¹²¹ daß aber die „divisio possessionum atque agrorum“, über die die Fuldaer Mönche in ihrem Supplex Libellus so laut Klage führen, nur eine Güterteilung zum Zwecke der besseren Nutzung darstellte und noch keine Trennung von Abts- und Konventsgut,¹²² wie Pöschl gemeint hat.¹²³

Die Vita Benedikts v. Aniane erzählt, daß der Reichsabt sich vom Kaiser weitgehende Zusicherungen für Sicherheit und Gedeihen seiner Reformklöster geben ließ. Eine eigene Aufstellung zählte die Reformabteien auf, denen abbates regulares vorstanden, sie sollten künftig von der Vergabung an Laienabte ausgeschlossen sein.¹²⁴ Ihre Verpflichtungen gegenüber König und Reich wurden nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen, damit die Mönche nicht untragbarer servitia wegen Mangel litten.¹²⁵ Für diejenigen Abteien jedoch, deren Spitze ein Kanoniker blieb, sonderte Ludwig d. Fr. auf Vorschlag Benedikts v. Aniane einen bestimmten Teil der Klostergüter aus, der ausschließlich dem Unterhalt der Mönche zu dienen hatte, während der Rest dem Abte verblieb.¹²⁶ Die Vita Benedikts weist ausdrücklich darauf hin, daß die Scheidung zwischen Abts- und Konventsgut nur für Klöster mit nicht-regularer Spitze galt und hier erstmals reichsgesetzlich verankert wurde.¹²⁷ Alle urkundlichen Belege über solche Güter-

¹¹⁹ Capitulare monasticum can. 21, Albers III, 122; Statuta Murbacensia cap. 22, Albers III, 89.

¹²⁰ Vgl. Smaragdus, Expositio in regulam s. Benedicti, Migne PL. 103, col. 890 f.; Hildemari expositio regulae, ed. Mittermüller, R., Vita et regula ss. patris Benedicti III (Regensburg 1880) S. 501—506; (Pseudo-)Pauli Warnefridi in sanctam regulam commentarius (Monte Cassino 1880) S. 417 f.; vgl. Schroll, M. A., Benedictine monasticism as reflected in the Warnefrid-Hildemar commentaries of the rule = Studies in History, Economics and Public Law ed. by the Columbia University Nr. 478 Neuyork (1941) S. 147 ff.

¹²¹ Vgl. Pöschl, A., Bischofsgut und mensa episcopalis II (1909) S. 33 f. Anm. 4 gegen Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I⁷ (1904) S. 253 Anm. 3.

¹²² Werner-Hasselbach, T., Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda (1942) S. 125 f.

¹²³ Pöschl, a.a.O. S. 33 f.

¹²⁴ Vita Benedicti abb. Anianensis et Indensis, MG. SS. XV, 217.

¹²⁵ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 217 f.; Notitia de servitio monasteriorum, MG. Cap. I, 349—352, dazu Lesne, E., Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la Notitia de servitio monasteriorum, Revue d'histoire de l'Eglise de France 11^e année, tome 6 (1920) S. 161—175; S. 321—338; S. 449—493.

¹²⁶ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 218.

¹²⁷ So auch Pöschl, a.a.O. S. 54—59.

trennungen im 9. Jahrhundert beweisen, daß die Scheidung des Klostersgutes immer dann vorgenommen wurde, wenn ein Kanoniker oder gar ein Laie an der Spitze eines Mönchskonventes stand.¹²⁸ Fulda dagegen hatte immer seinen regularen Abt, die anianische Reform hatte für die Reichsabtei keine Gütertrennung zur Folge, sie hat sich vielmehr erst im 10./11. Jahrhundert allmählich vollzogen.¹²⁹

XVI. Die klösterlichen ministeria sollen durch Mönche und nicht durch Laien versehen werden, lautet eine weitere Forderung des Supplex Libellus von Fulda. Namentlich werden als ministeria genannt, die offenbar der Verwaltung der Mönche entzogen worden waren, die Backstube, der Klostergarten, die Küche, das Brauhaus und die Landwirtschaft. Aus Monte Cassino sind uns Äusserungen überliefert, die uns zeigen, welchen großen Wert man dort im 8. Jahrhundert auf die Handarbeit der Mönche legte. In ihrem Briefe an Theoderich betonen die Konventualen des Klosters mit allem Nachdruck, daß sie selber die Ernte einbrächten.¹³⁰ Auch der „Ordo qualiter“ unterstreicht die Notwendigkeit der eigenen körperlichen Arbeit der Mönche, cellarium, refectorium und coquina werden von ihnen selber versehen.¹³¹ Eine der ersten Bestimmungen, die die Synode von Aachen 816 erließ, besagte, daß die Mönche in der Küche, der Backstube und den anderen klösterlichen Werkstätten eigenhändig die anfallenden Arbeiten zu verrichten hätten.¹³² Benedikt v. Aniane schrieb darüber hinaus den in diesen Klosterräumen Arbeitenden vor, ihr Werk mit Psalmengesang zu begleiten.¹³³

Auf der gleichen Synode von 816 erging jedoch auch die Verordnung, daß die Äbte die villae, die Zentren ihrer Grundherrschaften also, nur aus zwingenden Gründen besuchen sollten. Es sei keineswegs angängig, diese villae Mönchen zur Verwaltung anzuvertrauen. Werde es notwendig, einen Mönch auf eine der villae zu schicken, dann habe er sofort nach Beendigung seines Auftrages ins Kloster zurückzukehren.¹³⁴ Was diese Bestimmung der

¹²⁸ Vgl. z. B. MG. Epp. V, 290 f.; BM²757; BM²762; BM²961; Tessier, G., Recueil des chartes de Charles II le Chauve 2 Bde. Paris (1943/52) n. 156, n. 170, n. 177, n. 189, n. 191, n. 197, n. 215, n. 247, n. 293, n. 304, n. 306, n. 338, n. 343, n. 357, n. 363, n. 372 usw.; weitere Belege bei Brühl, R., Diplomatische Miscellen zur Geschichte des ausgehenden 9. Jahrhunderts, Archiv f. Diplomatik 3 (1957) S. 8—11 und bei Voigt, K., Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königums. Laienäbte und Klosterinhaber = Kirchenrechtl. Abhandlungen 90/91 (1917) S. 63—83, der allerdings zu Unrecht bestreitet, daß canonici zu Äbten von Mönchskonventen ernannt werden konnten, dagegen Lesne, E., Histoire de la propriété ecclésiastique en France II Lille/Paris (1925) S. 142—145.

¹²⁹ Werner-Hasselbach, a.a.O. S. 128—133.

¹³⁰ Epistola ad Theodericum, ed. Winandy, Revue Bénédictine 50 (1938) S. 262.

¹³¹ Albers III, 37 und 42.

¹³² Capitulare monasticum cap. 4, Albers III, 116; vgl. Statuta Murbacensia cap. 5, Albers III, 83.

¹³³ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 216.

¹³⁴ Capitulare monasticum cap. 20, Albers III, 122.

Reformsynode für die Verwaltung einer klösterlichen Grundherrschaft bedeutete, erfahren wir aus den sog. Statuten von Murbach: Bis Mitte August des nächsten Jahres, wenn die übliche Rechenschaftslegung der Verwalter der grundherrschaftlichen Außenstationen stattfindet, haben alle Mönche, die Zellen und villae außerhalb des Klosterbezirkes verwalten, ins Kloster zurückzukehren und bis dahin für geeignete Nachfolger aus Laienkreisen zu sorgen.¹³⁵ Das kam einer Revolution gleich, und der Protest ließ nicht auf sich warten. Zum Jahre 816 berichtet Ratpert v. St. Gallen von dem gewalttätigen Regiment des Abtbischofs Wolfleoz v. Konstanz- St. Gallen. Dieser frühere Mönch des Klosters werfe alle bis dahin üblichen ministeriorum consuetudines über den Haufen, er besetze die Werkstätten des Klosters mit Laien, sogar zum Kellermeister habe er einen Laien gemacht.¹³⁶ Dieses Aufbegehren half den St. Gallenern nicht viel. Nachdem das Kloster unter Grimald der anianischen Reform zugeführt war,¹³⁷ verschwanden noch im 9. Jahrhundert die Außenpöpste und machten den aus dem Laienstand stammenden Meiern Platz.¹³⁸ Die 822 erlassenen Statuten Adalhards v. Corbie sehen ausdrücklich eine Beschäftigung von Laien gerade auf den Außenstationen der Grundherrschaft vor.¹³⁹ Die Reichenauer villae wurden ebenfalls von Laien verwaltet.¹⁴⁰

Wenn also Ratgar die Mönche aus den klösterlichen Außenstationen zurückgezogen hat, dann verstehen wir auch die in Punkt V ausgesprochene Sorge der Bittsteller, ihre älteren Mitbrüder, die sich auf die Außenstationen zurückgezogen hatten, könnten dort ohne Beichte und Kommunion sterben, da diese cellae unter dem Regiment von Laien stünden.

XVII. Im 17. Punkte ihrer Beschwerdeschrift spielen die Fuldaer Mönche auf konkrete Vorgänge im Bereich des Klosters an, die sich leider unserer Kontrolle entziehen. Ein Mönch war ermordet worden, seine Mitbrüder befürchten, die Verwandten des Getöteten, würden an dem Mörder, der sich noch im Klosterbereich befindet, Blutrache üben. Ganz allgemein wenden sich die Fuldaer gegen die zu weitherzige Handhabung des klösterlichen Asylrechtes.¹⁴¹

XVIII. Im letzten Punkte des Supplex Libellus (XX.) entwerfen die Fuldaer ein Bild des guten Abtes, sie zählen auf, welche Eigenschaften der Hirte

¹³⁵ Statuta Murbacensia cap. 10, Albers III, 85 f.

¹³⁶ Ratpert, Casus sancti Galli, MG. SS. II, 65. Zur Deutung dieser Stelle vgl. Hallinger, Analecta s. ord. Cisterciensis 12 (1956) S. 72 f.

¹³⁷ Vgl. Mayer, Th., Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 2 (1952) S. 512—516 und Semmler, Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. rel. Volkskunde 24 (1957) S. 15 f.

¹³⁸ Ganahl, K. H., Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen = Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 6, Innsbruck (1931) S. 109—118; ders., MIOG. 50 (1936) S. 213 f.

¹³⁹ Le Moyen-Age 2^e sér. tom. 4 (1900) S. 352 f.

¹⁴⁰ Vgl. Beyerle, Die Kultur der Abtei Reichenau I, 495.

¹⁴¹ Zum klösterlichen Asylrecht Schreiber, G., Gemeinschaften des Mittelalters (1948) S. 109 und 218.

des Klosters haben soll. Sie paraphrasieren gleichsam damit das Kapitel 2 der Benediktinerregel: *Qualis debeat abbas esse*. Ihr eigener Abt aber entspricht diesem Bilde ganz und gar nicht. Vielmehr bitten sie den Kaiser, den Abt zurechtweisen zu wollen. Denn der Abt erklärt, die übrigen Klöster, wohl die in der Nachbarschaft, und die früheren Mönche von Fulda, deren Beispiel der Konvent nachahmen will, lebten nicht regelgemäß. Und er schmäht die instituta Bonifatii, indem er behauptet, die decreta Bonifatii, die Klosterordnung des heiligen Bonifatius für Fulda also, seien von der „synodus“ verdammt worden.

Auf welche „synodus“ bezieht sich nun Abt Ratgar, müssen wir fragen, wenn er seine gegen die instituta s. Bonifatii gerichteten Maßnahmen dem Konvent gegenüber zu rechtfertigen sucht? In den monastischen Quellen des 9. Jahrhunderts hat der Terminus „synodus“ einen ganz bestimmten Inhalt, er bildet einen festumrissenen Begriff. Der Regelkommentar des Smaragdus referiert die Bestimmung der Regula s. Benedicti, daß von Ostern bis zum caput Quadragesimae die sechs letzten Psalmen der Nokturnen mit Alleluja-Vers zu umrahmen seien,¹⁴² und fährt fort: „placuit tamen *synodo* in Francorum regno congregatae, ut . . . in Septuagesima . . . Alleluia . . . dimittant . . . monachi“.¹⁴³ Wirklich ist diese Bestimmung von einer fränkischen Synode erlassen worden, von der großen Reformsynode von 816.¹⁴⁴ Dasselbe weiß auch Hildemar von der „synodus“ zu berichten.¹⁴⁵ Er erzählt an anderer Stelle, daß „in concilio“ beschlossen worden sei, im Triduum der Kartage und am Ostersonntag statt des benediktinischen das römische officium in den Benediktinerklöstern zu beten. Ludwig d. Fr. habe darauf bestanden, daß auch an diesen liturgisch bedeutsamsten Tagen des Kirchenjahres das Regularoffizium beibehalten würde, doch hätten sich die Bischöfe mit der Forderung des römischen officium auch gegen eine Minderheit von Äbten durchgesetzt.¹⁴⁶ Daß diese Frage in Aachen 816 verhandelt wurde, ist uns außerdem in dem Paulus Diaconus zugeschriebenen Regelkommentar bezeugt.¹⁴⁷ Aus den benediktinischen consuetudines des 10. und 11. Jahrhunderts geht eindeutig hervor, daß viele monastischen Gemein-

¹⁴² Regula s. Benedicti cap. 15.

¹⁴³ Smaragdus, *Expositio in regulam s. Benedicti*, Migne PL. 103, col. 835 f.

¹⁴⁴ *Capitulare monasticum* cap. 24, Albers III, 123. — Die Datierung dieser Bestimmung auf 816 ergibt sich aus ihrer Erwähnung in den Statuta Murbacensia Albers III, 88; zur Datierung der „Statuten von Murbach“ Seebass, O., Über die Statuta Murbacensia, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 12 (1891) S. 322—332.

¹⁴⁵ *Expositio regulae ab Hildemaro tradita*, ed. Mittermüller, *Vita et regula ss. patris Benedicti III* (1880) S. 305.

¹⁴⁶ Hildemar, a.a.O. S. 301 f.

¹⁴⁷ Pauli Warnefridi in sanctam regulam commentarius (1880) S. 239. — Dieser Regelkommentar hat nicht Paulus Diaconus zum Verfasser, sondern gehört ins 9. Jh. P. Wolfgang Hafner, der neuerdings den Nachweis in einer noch ungedruckten Arbeit dafür erbracht hat, hat seine Beweisführung wenigstens kurz in *Studia Anselmiana* 42 (1957) S. 347—358 skizziert. Die Erwähnung des „concilium“ von 816 in diesem Regelkommentar vermag den Nachweis Hafners nur zu stützen.

schaften die drei letzten Kartage und den Ostersonntag, andere nur das Triduum sacrum nach dem römischen officium feierten, während wieder andere sich an den von Hildemar berichteten Beschluß des „concilium“ nicht hielten und das ganze Jahr hindurch das benediktinische Brevier beteten.¹⁴⁸ Von dem „magnum concilium“ weiß Smaragdus zu berichten, man habe dort den Äbten zur Pflicht gemacht, mit den Gästen in communi refectorio, wenn auch an separaten Tischen zu speisen.¹⁴⁹ Auch diese Verordnung findet sich im *Capitulare monasticum*¹⁵⁰ und in den sog. Statuten von Murbach.¹⁵¹ Wie schon Seebass nachgewiesen hat, stellen letztere Statuten eines Abtbischofs für ein nicht näher bezeichnetes Kloster¹⁵² einen Kommentar oder besser Ausführungsbestimmungen zu den bislang verloren geglaubten Verordnungen der Aachener Synode vom August 816 für die Mönche¹⁵³ dar.¹⁵⁴ Kein Wunder also, wenn sich der Abtbischof immer wieder auf die „sancta synodus“ bezieht.¹⁵⁵ Von dieser „synodus“ oder dem „concilium“ wissen auch chronikalische Quellen zu berichten. Das allerdings nicht sehr zuverlässige Chronicon von Moissac erzählt zu 815 (!) von einem concilium magnum in Aachen, „in ipsa synodo“ sei beschlossen worden, daß die Mönche künftighin nach der Regel des heiligen Benedikt „regulariter“ zu leben hätten.¹⁵⁶ Am besten aber wußte man es in Fulda selber, was es mit dem „concilium“ oder der „synodus“ auf sich hatte. Die Fuldaer Rezension der kleinen Lorscher Chronik schreibt zum Jahre 816: Anno III. Hludowichi factum est concilium magnum in Aquisgrani in mense Augusto et praeceptum est, ut monachi omnes cursum sancti Benedicti cantarent ordine regulari.¹⁵⁷ Die Fuldaer Quelle zitiert damit einen der einschneidenden Beschlüsse der synodus von Aachen 816,¹⁵⁸ denn das benediktinische

¹⁴⁸ Vgl. Hallinger, Gorze — Kluny S. 906—909.

¹⁴⁹ Smaragdus, Migne PL. 103, col. 892.

¹⁵⁰ *Capitulare monasticum* can. 21, Albers III, 122.

¹⁵¹ Albers III, 89.

¹⁵² Seebass, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 12 (1891) S. 331 f. Anm. 1 hat Abtbischof Haito v. Basel als Verfasser und die Reichenau als Adressaten der sog. Murbacher Statuten annehmen wollen. Ihm ist Beyerle, *Die Kultur der Abtei Reichenau I*, 78—81 gefolgt. Nun aber weist die handschriftliche Überlieferung der „Murbacher Statuten“ auf Murbach und den Abtbischof Sintpert v. Augsburg-Staffelsee-Murbach als Verfasser hin, weshalb Bauerreiss, R., *Stud. u. Mitt. OSB.* 60 (1946) S. 420—425 daran festhalten möchte. Beiden Ansichten stehen jedoch schwerwiegende Argumente entgegen. Eine kleinere Untersuchung über die „Statuta Murbacensia“ soll demnächst folgen.

¹⁵³ Der Synodaltex von 816 ist nicht verloren, er liegt vielmehr in, soweit ich sehe, 4 Handschriften vor. Die Ausgabe dieses Textes wird soeben für das *Corpus Consuetudinum Monasticarum* (über dieses Unternehmen Hallinger, *Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch.* 9 [1957] S. 14 f.) vorbereitet.

¹⁵⁴ Seebass, a.a.O. S. 322—332.

¹⁵⁵ Albers III, 79, 85, 87, 88.

¹⁵⁶ *Chronicon Moissacense*, MG. SS. II, 311.

¹⁵⁷ *Chronicon Laurissense breve*, ed. Schnorr v. Carolsfeld, NA. 36 (1911) S. 38 f.

¹⁵⁸ *Capitulare monasticum* can. 3, Albers III, 116.

officium war bis dahin keineswegs für die Benediktinerklöster selbstverständlich.¹⁵⁹

Wenn nun Abt Ratgar sich seinen unzufriedenen Mönchen gegenüber auf die anianische Reformsynode von 816 berief, war er dann auch sachlich berechtigt zu erklären, diese „synodus“ habe die instituta Bonifatii verurteilt? Gewiß waren die decreta des heiligen Bonifatius in Aachen nicht expressis verbis verdammt worden. Daß aber Ratgar Ziel und Zweck der „synodus“ absolut richtig verstanden hatte, darüber lassen die Quellen gar keinen Zweifel. Benedikt v. Aniane strebte mit dieser Synode die „una consuetudo“ im gesamten Frankenreich an,¹⁶⁰ der Kaiser ließ ihm dazu seine mächtige Unterstützung.¹⁶¹ Missi monastici sollten in allen Klöstern darüber wachen,¹⁶² daß auch wirklich alle monastischen Gemeinschaften die forma unitatis annahmen, die uniformis mensura in potu, in cibo, in vigiliis, in modulationibus beobachteten.¹⁶³ Damit war allen früher geltenden consuetudines die Existenzberechtigung abgesprochen, den prisci errores, wie sich die Vita Benedicti ausdrückt,¹⁶⁴ ohne jede Umschweife und Entschuldigung mußte die neue Satzung angenommen werden.¹⁶⁵

XIX. P. Hallinger hat jüngst aufgezeigt, welche Verehrung das Kreuz des Erlösers im alten Mönchtum genoß.¹⁶⁶ In Fulda fand an jedem Sonntagmorgen vor dem Konventsamt eine Prozession um die Klostergebäude statt, der das Konventskreuz vorangetragen wurde. Diese Übung, die der sonntäglichen Feier des Leidens und der Auferstehung des Herrn sinnfälligen Aus-

¹⁵⁹ Vgl. z. B. Gesta abbatum Fontanellensium, ed. Loewenfeld, S., MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (1890) S. 51, wo uns in St. Wandrille vor der Reform des Ansegis der „ordo canonicus“ bezeugt ist, und die Bestimmungen der „Statuta Murbacensia“ Albers III, 81 f.; zu dem damit berührten Fragenkomplex W. Nandy, J., L'oeuvre monastique de Saint-Benoît d'Aniane = Mélanges Bénédictins publiés à l'occasion du XIV^e centenaire de la mort du Saint-Benoît St. Wandrille (1947) S. 237—258.

¹⁶⁰ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 215; Capitula Notitiarum cap. 1, MG. Epp. V, 303; dazu Hallinger, Gorze — Kluny S. 739—742.

¹⁶¹ Vgl. Statuta Murbacensia Albers III, 93; Capitula Notitiarum, Vorrede, MG. Epp. V, 303; Capitula monachorum ad Augiam directa, Vorrede, MG. Epp. V, 305.

¹⁶² Zum Institut der missi monastici neuestens G. Anshof, F. L., Note sur la date de deux documents administratifs émanants de Louis le Pieux, Recueil des travaux offert à M. Clovis Brunel = Mémoires et documents publiés par la société de l'Ecole des Chartes 12 (1955) S. 510—526.

¹⁶³ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 215 f.; Thegan, Vita Hludovici imperatoris, MG. SS. II, 622; Ermoldus Nigellus, In honorem Hludovici . . . carmen, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 38—40; Statuta Murbacensia Albers III, 93; Capitula monachorum ad Augiam directa, MG. Epp. V, 305.

¹⁶⁴ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 215.

¹⁶⁵ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 216.

¹⁶⁶ Hallinger, Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 9 (1957) S. 22 f.; vgl. auch Ellard, G., Devotion to the Holy Cross and a dislocated mass-text, Theological Studies 11 (1950) S. 333—355, betr. Fulda ebd. S. 347 f.

druck verleihen sollte,¹⁶⁷ ist uns auch — allerdings sehr spät — aus Monte Cassino aus der Zeit des Abtes Oderisius (1087—1105) bezeugt.¹⁶⁸

Außer den altmonastischen Fasttagen am Mittwoch und Freitag,¹⁶⁹ die in Monte Cassino, in Toul, Compiègne, Corbie und Saint-Germain-des-Prés mit einer Prozession begangen wurden,¹⁷⁰ außer den Quatemberfasttagen,¹⁷¹ den Vigilien der Hochfeste, an denen gefastet werden mußte,¹⁷² konnten bei außerordentlichen Anlässen von den Bischöfen weitere Fasttage angeordnet werden. Solche auf Verlangen des Kaisers von den Bischöfen vorgeschriebene Sonderfasten „pro tribulatione“ oder „propter necessitates“ waren zu Beginn des 9. Jahrhunderts gar nicht selten.¹⁷³ Die Fuldaer Mönche wünschten in ihrem Supplex Libellus, diese Tage mit einer Kreuzesprozession unter dem Gesang der Allerheiligenlitanei zu begehen. Auch Monte Cassino kannte solche Zusatzfasten, die der Klosteroberer „pro quacumque tribulatione“ anberaumte.¹⁷⁴ Es spricht nicht gerade für ein ausgeprägtes Exemtionsbewußtsein des Fuldaer Konvents, daß er den Befehl zu solchen Sonderfasttagen vom Bischof erwartete.¹⁷⁵

Nach dieser hauptsächlich auf dem Consuetudines-Vergleich beruhenden langwierigen Textanalyse sei es gestattet, in den folgenden 5 Punkten die historische Auswertung des Supplex Libellus zu versuchen.

1) Der Verfasser des Supplex Libellus.

Schon Brower¹⁷⁶ und ihm folgend Mabillon¹⁷⁷ haben, wenn auch nicht ausdrücklich, den Nachfolger Ratgars, den 818 erhobenen Abt Eigil v. Fulda als Verfasser des Supplex Libellus angesprochen. Einer Stelle der von Candidus (Brun) verfaßten Vita Eigils entnehmen wir folgendes: Abt Eigil ist vom Kaiser bestätigt. Auf der Rückreise vom Hofe empfängt ihn Erzbischof

¹⁶⁷ Zum Sonntag als dem Gedächtnistag der Auferstehung Christi Righetti, Manuale di storia liturgica II² (1950/56) S. 19 ff.

¹⁶⁸ Martène, De antiquis monachorum ritibus S. 140.

¹⁶⁹ Zu diesen Fasttagen Righetti, a.a.O. S. 27 ff., für die anianische Reform bezeugt sie das Capitulare monasticum can. 14, Albers III, 119.

¹⁷⁰ Martène, a.a.O. S. 334.

¹⁷¹ Zu den Quatemberfasten vgl. Concilium Moguntinense can. 34, MG. Conc. II, 1, 269. — Nach dem Ordo Cassinensis II waren die Quatemberfasten legitima ieiunia (Albers III, 215). Auch in anianischen Kreisen waren die Quatemberfasten, wie aus Capitulare monasticum can. 44 (Albers III, 132) hervorgeht, worin für die Pfingstquatember das Fasten aufgehoben wird.

¹⁷² Vgl. Ordo Cassinensis II, Albers III, 215 und den Brief an Karl d. Gr., MG. Epp. IV, 514.

¹⁷³ Vgl. MG. Cap. I, 52 (780), MG. Cap. I, 245 f. (807), MG. Cap. I, 162 (810), MG. Cap. I, 249 (810), MG. Cap. II, 4 (828) usw.

¹⁷⁴ Ordo Cassinensis II, Albers III, 215.

¹⁷⁵ Zur Exemtion von Fulda und ihrer faktischen Geltung im 9. Jh. Goetting, H., Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, AUF 14 (1936) S. 110—117; vgl. auch Jörg, P. J., Würzburg und Fulda = Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und des Hochstifts Würzburg 4 (1951) S. 29—39.

¹⁷⁶ Brower, Antiquitates Fuldenses S. 216.

¹⁷⁷ Mabillon, J., Acta sanctorum ord. s. Benedicti V, Venedig (1735) S. 247.

Heistolf v. Mainz. Der Metropolit ermahnt den neuen Abt, im Gegensatz zu seinem Vorgänger ein gutes Regiment zu führen. Seine Ansprache gipfelt in dem Satz: *Talem te filiis tuis patrem exhibere contende, qualem tibi et fratribus tuis tecum paulo ante fieri postulabas, cuius petitionis et optionis exemplar a vobis hoc modo dictatum et scriptum Karolo praesignabatur augusto*:¹⁷⁸ Und nun folgt in der Eigil-Vita das 20. Kapitel des *Supplex Libellus*.¹⁷⁹ Diese Stelle bezeichnet Eigil zwar nicht direkt als den Verfasser der Bittschrift. Trotzdem dürfen wir sagen, daß er eindeutig zu der Mönchsgruppe gehörte, die den *Supplex Libellus* dem Kaiser vorlegte, daß er die Schrift billigte, vielleicht sogar anregte. Abt Ratgar scheint gerade gegen Eigil besonders harte Maßnahmen ergriffen zu haben, denen sich Eigil nur durch die Flucht aus Fulda entziehen konnte.¹⁸⁰

2) Das Regiment Ratgars.

Im Jahre 802 trat Abt Baugulf v. Fulda aus Altersschwäche zurück.¹⁸¹ In einmütiger Wahl erhob der Fuldaer Konvent den Baumeister-Mönch Ratgar zu seinem Nachfolger.¹⁸² Seine Tätigkeit als Abt muß sich zuerst gut angelassen haben. Zwei seiner Mönche entsandte er zu berühmten Lehrern zur Ausbildung, Hraban zu Alkuin, Brun (Candidus) zu Einhard.¹⁸³ Freilich mußte Ratgar auf disziplinärem Gebiet sehr scharf durchgreifen, denn Baugulf hatte infolge seines Alters und seiner Krankheit die Zügel etwas schleifen lassen.¹⁸⁴ Als Baumeister hatte Ratgar unter Baugulf die große Ostkirche errichtet.¹⁸⁵ Aber als Abt dachte er nicht daran, die dringend notwendigen Klosterneubauten in Angriff zu nehmen,¹⁸⁶ sondern begann den Bau der noch geräumigeren Westkirche. Die neueren Untersuchungen haben uns das Motiv für diesen Neubau, den der Konvent offenbar als ganz überflüssig ansah,¹⁸⁷ aufgezeigt: Dieser Westbau sollte das Grab des heiligen Bonifatius aufnehmen, den Ort seiner Ruhestätte aber hatte Bonifatius selber noch bezeichnet.¹⁸⁸ Abt Ratgar sah sich bei der Verfolgung seines Planes einer immer mehr wachsenden Feindschaft des Konvents ausgesetzt. Schon verglichen ihn die Mönche mit dem bössartigen Einhorn, das

¹⁷⁸ Vita Eigili abb. Fuldensis, MG. SS. XV, 229.

¹⁷⁹ Vita Eigili, MG. SS. XV, 229 = Suppl. Lib. cap. 20, MG. Epp. IV, 550 f.

¹⁸⁰ Vita Eigili, MG. SS. XV, 232.

¹⁸¹ Catalogus abb. Fuldensium, MG. SS. XIII, 272; S i m s o n, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Frommen I, 371.

¹⁸² Vita Eigili, MG. SS. XV, 223.

¹⁸³ Vgl. Catalogus abb. Fuldensium, MG. SS. XIII, 272; Hrabanus Maurus, Vorrede zum Königsbuch-Kommentar, Migne PL. 109, col. 10.

¹⁸⁴ Dies geht sehr deutlich aus einem Brief Alkuins an den Fuldaer Konvent hervor, MG. Epp. IV, 404 ff. Nr. 250.

¹⁸⁵ Catalogus abb. Fuldensium, MG. SS. XIII, 272.

¹⁸⁶ Die neuen Klostergebäude wurden erst unter Abt Eigil begonnen (Vita Eigili, MG. SS. XV, 231), bis dahin dienten die Bauten Sturmis als Notunterkunft (H a h n, St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) S. 685).

¹⁸⁷ Vgl. Suppl. Lib. cap. 12, MG. Epp. IV, 549.

¹⁸⁸ B e u m a n n - G r o s s m a n n, Marburger Jahrbuch f. Kunstwissenschaft 14 (1949) S. 18 f., S. 46—56.

wütend in die friedliche Herde einbricht.¹⁸⁹ Denn Ratgar mußte, um seinen großen Bau zu vollenden, seine Mönche bis zum letzten als Arbeitskräfte einspannen. Er kürzte die Zeit, die man sonst in Fulda auf das officium und die zusätzlichen Gebete verwandte,¹⁹⁰ schränkte die Zeit für lectio divina, Privatmessen und Totengedächtnis ein,¹⁹¹ erklärte eine große Zahl von bisher begangenen Festtagen zu Arbeitstagen,¹⁹² bislang übliche Prozessionen durften nicht mehr gehalten werden.¹⁹³ Er holte die Mönche aus den Studierstuben, indem er ihnen Bücher und Exzerpte entzog,¹⁹⁴ Küche, Backstube, Brauhaus, Garten und Landwirtschaft ließ er durch Laien versehen, die Mönche aber schickte er zum Bau.¹⁹⁵ Um eine stärkere Konzentration der Arbeitskräfte zu ermöglichen, griff Ratgar die Präpositurverfassung auf, die die sonst auf mehrere Dekane verteilten Machtbefugnisse in die Hand eines Einzelnen legte, ein Teil der Dekansposten blieb unbesetzt.¹⁹⁶ Sehr großzügig und ohne Beachtung des Novizenjahres nahm der Abt neue Mönche auf,¹⁹⁷ Hilfsarbeiter gewann er durch weitherzige Auslegung des klösterlichen Asylrechtes.¹⁹⁸ Die Wirtschaftskraft des Klosters war bis zum äußersten angespannt.¹⁹⁹ Ratgar mußte darauf sehen, daß die Neueintretenden Geld und Land mitbrachten,²⁰⁰ Arme und Arbeitsunfähige hielt er möglichst fern.²⁰¹ Die Neubauten zwangen den Abt, eine andere Verteilung des Klostergrundes vorzunehmen²⁰² und den Mönchen Nahrung und Kleidungsstücke zu kürzen.²⁰³ Die altgewohnte Gastlichkeit wurde auf ein Mindestmaß reduziert,²⁰⁴ ja selbst die Sorge für die Alten und Kranken größtenteils vernachlässigt.²⁰⁵ Die Arbeitsunfähigen und die, denen das Regiment des äbtlichen Bauherrn zu sehr zusetzte, verließen das Kloster und zogen sich auf die Außenzellen zurück, andere, die opponierten, wurden vertrieben.²⁰⁶

¹⁸⁹ Vita Eigili metrica, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 99; vgl. auch die Abbildung einer Miniatur mit dem „monoceros“, die die Unterschrift „schema Ratgari abbatis“ trägt, bei B r o w e r, Antiquitates Fuldenses S. 90.

¹⁹⁰ Suppl. Lib. cap. 1, MG. Epp. IV, 548.

¹⁹¹ Suppl. Lib. cap. 1, 2 und 12, MG. Epp. IV, 548 und 549.

¹⁹² Suppl. Lib. cap. 3, MG. Epp. IV, 548.

¹⁹³ Suppl. Lib. cap. 19, MG. Epp. IV, 550.

¹⁹⁴ Vgl. die Bitte Hrabans um Rückgabe seiner Bücher und Exzerpte, die Abt Ratgar in Verwahr hatte, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 185 Nr. 20.

¹⁹⁵ Suppl. Lib. cap. 16, MG. Epp. IV, 550.

¹⁹⁶ Suppl. Lib. cap. 11, MG. Epp. IV, 549.

¹⁹⁷ Suppl. Lib. cap. 2 und 7—9, MG. Epp. IV, 548 und 549.

¹⁹⁸ Suppl. Lib. cap. 17, MG. Epp. IV, 550.

¹⁹⁹ Suppl. Lib. cap. 12, MG. Epp. IV, 549.

²⁰⁰ Suppl. Lib. cap. 8, MG. Epp. IV, 549.

²⁰¹ Suppl. Lib. cap. 6, MG. Epp. IV, 549.

²⁰² Suppl. Lib. cap. 15, MG. Epp. IV, 550.

²⁰³ Suppl. Lib. cap. 10, MG. Epp. IV, 549.

²⁰⁴ Suppl. Lib. cap. 13 und 14, MG. Epp. IV, 550.

²⁰⁵ Suppl. Lib. cap. 4, MG. Epp. IV, 549.

²⁰⁶ Suppl. Lib. cap. 4, MG. Epp. IV, 549; Hrabani carmen de transitu monachorum, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 204 f. Nr. 40; Vita Eigili metrica, ebd. II, 99; Vita Eigili, MG. SS. XV, 224 und 232.

Die unzufriedenen und empörten Mönche von Fulda, die offenbar Ratgar die Verantwortung für die große Sterblichkeit im Kloster, namentlich unter den jüngeren Brüdern, bei der Epidemie von 806 zur Last legten,²⁰⁷ wandten sich an den Kaiser. Schon 809 erschien Erzbischof Richolf von Mainz im Kloster, um die Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent beizulegen.²⁰⁸ 812 brach eine offene Revolte gegen Ratgar aus. Eine Mönchsgruppe zog von Fulda zum Kaiserhof, wo sich auch Abt Ratgar einfand. Ein kaiserliches iudicium verlief ohne Ergebnis, eine Bischofskommission wurde nach Fulda entsandt, die den Aufruhr vorübergehend beschwichtigen konnte.²⁰⁹ Nun hatte Ratgar wieder freie Hand. Immer wieder versuchten die Mönche, ihn umzustimmen, ohne Erfolg.²¹⁰ Er blieb selbst unerbittlich, als ein Teil des Konvents floh.²¹¹ Seit 816 besaß er zudem noch eine Trumpfkarte, die er auch sofort ins Spiel brachte. Jetzt konnte er einen Teil seiner Maßnahmen durch die Autorität der „synodus“ decken, als die Mönche ihre alten consuetudines und Rechte, die ihnen die decreta Bonifatii zusicherten, zurückforderten.²¹² Aber zugleich hatte er damit auch den Bogen überspannt. 817 bei Ludwig d. Fr. erneut angeklagt, wurde er diesmal verurteilt, abgesetzt²¹³ und in die Verbannung geschickt.²¹⁴

3) Die „instituta Bonifatii“.

In geschickter Gegenüberstellung hebt der Fuldaer Supplex Libellus die Bräuche des Gebetes, der Arbeit, der inneren und äußeren Organisation des Klosters, wie sie bei den „maiores“ und „praecedentes patres“ üblich waren, von den unter Abt Ratgar eingerissenen Mißständen ab. Die altehrwürdigen Einrichtungen der Abtei führen die Bittsteller auf den heiligen Bonifatius und Sturmi, den ersten Abt, zurück.²¹⁵ Für Kleidung und Nahrung nennen sie sogar das Vorbild, das für Bonifatius und Sturmi maßgebend war, das monasterium sancti Benedicti, Monte Cassino.²¹⁶ Aus der Vita Sturmis erfahren wir, daß Bonifatius seinen Schüler nach Italien sandte, damit er vornehmlich in Rom und Tuszien die dortigen Klostergewohnheiten studiere.²¹⁷ Diese Studienreise führte Sturmi und seine zwei Gefährten auch nach Monte Cassino. Ein Jahr hielten sie sich in Italien, vornehmlich aber im Kloster St. Benedikts auf.²¹⁸ Nach ihrer Rückkehr erteilte Bonifatius

²⁰⁷ Chron. Laurissense breve, ed. Schnorr v. Carolsfeld, NA. 36 (1911) S. 37.

²⁰⁸ Chron. Laurissense breve, a.a.O. S. 37.

²⁰⁹ Chron. Laurissense breve, a.a.O. S. 38.

²¹⁰ Suppl. Lib. Schluß, MG. Epp. IV, 551.

²¹¹ s. o. Anm. 206.

²¹² Suppl. Lib. cap. 18, MG. Epp. IV, 550.

²¹³ Annales Fuldenses ad a. 817, ed. Kurze, F., MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (1891) S. 20 f.

²¹⁴ Vita Eigili, MG. SS. XV, 232.

²¹⁵ Suppl. Lib. cap. 10 und 18, MG. Epp. IV, 549 und 550.

²¹⁶ Suppl. Lib. cap. 18, MG. Epp. IV, 550.

²¹⁷ Vita Sturmii abbatissae Fuldensis, MG. SS. II, 371.

²¹⁸ Vita Liobae abbatissae Bischofsheimensis, MG. SS. XV, 125; Suppl. Lib. cap. 10, MG. Epp. IV, 549.

dem Sturmi den Befehl, das neue Kloster Fulda „ad instar“ der von ihm besuchten Klöster einzurichten,²¹⁹ betr. Tracht und Nahrung soll Monte Cassino Vorbild sein.²¹⁶

Ist es erlaubt, daraus den Schluß zu ziehen, daß Fulda im ersten Jahrhundert seines Bestehens den ordo, die consuetudines von Monte Cassino befolgt hat? Ehe wir diese Frage an Hand des einzigen Dokumentes, das uns dafür zur Verfügung steht, des Supplex Libellus nämlich, zu beantworten suchen, darf die Einschränkung vorausgeschickt werden, daß diese Quelle keine consuetudines-Aufzeichnung ist, wie sie etwa Monte Cassino aus dem 8. Jahrhundert in zwei aufeinanderfolgenden ordines uns überliefert hat. Der Supplex Libellus vermittelt uns entsprechend seinem Charakter als Protest- und Bittschrift nur unzusammenhängende Angaben über das liturgisch-monastische Leben der Reichsabtei im 8. und beginnenden 9. Jahrhundert. Diese Aussagen ergeben beim Vergleich mit Bestimmungen der älteren ordines von Monte Cassino, dem aus dem 8. Jahrhundert stammenden „Ordo qualiter“ und den 816/817 im Frankenreich zur offiziellen consuetudo erklärten Bräuchen Benedikts v. Aniane, daß Fulda mit Monte Cassino im wesentlichen Übereinstimmungen aufwies im Festkalender und in der Betreuung der innerklosterlichen ministeria wie Küche und Backstube durch die Mönche. Die Tracht der beiden Klöster war offenbar identisch, wie der Supplex Libellus ausdrücklich bezeugt. Daneben aber besaß Fulda eine ganze Reihe liturgischer Sonderbräuche, die sich in Monte Cassino nicht nachweisen ließen. Fundamental verschieden von der Monte Cassinos war aber die innerklosterliche Verfassung des Bonifatiusklosters. Monte Cassino räumte dem praepositus die Stelle des Zweiten nach dem Abte ein, Fulda kannte dagegen eine Vielzahl von Dekanen, die vor dem Propst rangierten und Träger der vom Abt delegierten disziplinären Gewalt waren, während der praepositus auf die wirtschaftlich-administrativen Aufgaben beschränkt blieb.

Wir dürfen also feststellen: Trotz der Berufung auf das Vorbild Monte Cassino hat sich das von Bonifatius und Sturmi eingerichtete monasterium Fulda nicht sklavisch an die Satzungen des Mutterklosters des Benediktinerordens angelehnt, sondern in liturgischem Sonderbrauch und gänzlich anders aufgebauter monastischer Ämterverfassung einen eigenen ordo geschaffen. In der von Benedikt v. Nursia nur skizzierten Kleiderfrage schloß sich Bonifatius dem berühmten Vorbild an, die klosterlichen Ämter aber richtete er nach Wortlaut und Intension der Regel des heiligen Benedikt ein.

4) Die anianische Reform in Fulda.

Noch war Abt Ratgar in Fulda an der Regierung, als 816 die „synodus“ in Aachen die monastische Formung Benedikts v. Aniane, die sich schon in fast allen Klöstern Aquitanien durchgesetzt hatte,²²⁰ zur allgemein ver-

²¹⁹ Vita Sturmii, MG. SS. II, 371 f.

²²⁰ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 206; Thegan, Vita Hludovici imperatoris, MG. SS. II, 616 f.

bindlichen Observanz in Francia erklärte²²¹ und den Äbten zur Pflicht machte, sie in ihren Klöstern einzuführen.²²² Ratgar gab diese Synode lediglich ein willkommenes Argument in die Hand, wenn sich die Mönche über seine Maßregeln beschwerten und ihn auf die Statuten des heiligen Bonifatius hinwiesen. Die Synode mußte mit ihrer Autorität das Gewaltregiment Ratgars decken. Wirklich konnte er sich auf die „synodus“ berufen, wenn er seinen Mönchen weniger Kleidung gab, wenn er den Verpflegungssatz änderte, wenn er die Mönche aus der Landwirtschaft und den Außenzellen herauszog. Die straffe Klosterordnung Benedikts v. Aniane, die die maior potestas nach dem Abte in die Hände eines Einzelnen, des praepositus, legte, gewährte bei geeigneter Besetzung der Präpositur eine schärfere Konzentration der Arbeitskräfte und eine bessere Kontrolle des Konvents als die in Fulda übliche Dekanieverfassung. Aber Ratgar setzte sich in schärfsten Widerspruch zu den Verordnungen der „synodus“ und zu den Zielen der anianischen Reform, wenn er das officium verkürzte, Feiertage strich, die Gastlichkeit vernachlässigte, ohne genügende Probationszeit und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten Novizen aufnahm, in der Güterverwaltung gegen das Prinzip der Gemeinsamkeit des klösterlichen Eigentums verstieß. Ratgar hatte dem Fuldaer Konvent ein Zerrbild der vom Kaiser unterstützten anianischen Klosterreformbewegung vor Augen geführt; kein Wunder, daß die Mönche sich erneut klagend an den Kaiser wandten. Ratgar war als Vollstrecker des klosterreformatorischen Willens des Kaisers untragbar und ungeeignet. Ludwig d. Fr. setzte ihn ab.²²³

Damit war der Weg frei für den Einzug der anianischen Reform in Fulda, die auch wirklich nicht auf sich warten ließ. Ludwig d. Fr. entsandte zwei Mönche aus dem Westen (occidentales monachi — ab occiduo monachi)²²⁴ mit einigen Begleitern, deren Aufgabe es war, die Fuldaer und die ihnen benachbarten Konvente im Sinne der anianischen Reform umzuformen.²²⁵ Hatten die Fuldaer Konventualen soeben noch vom Kaiser verlangt, den Abt zurechtzuweisen, weil er die instituta Bonifatii, die Satzung der maiores

²²¹ Vita Benedicti, MG. SS. XV, 215 f.; Statuta Murbacensia Albers III, 93.

²²² Capitulare monasticum can. 1, Albers III, 116.

²²³ Chron. Laurissense breve, ed. Schnorr v. Carolsfeld, Na. 36 (1911) S. 39.

²²⁴ Die Namen der beiden Reformmönche sind uns durch die beiden Viten Eigils (MG. SS. XV, 223 und MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 99 f.) überliefert: Aaron und Adalfrid. Mabilion, Annales ord. s. Benedicti II (1739) S. 414 vermutet, der Mönch Aaron sei identisch mit dem Aaron mon., den die Verbrüderungsliste des Klosters Bèze bei Dijon im St. Galler Verbrüderungsbuch (MG. Libri confraternitatum S. 27 col. 49, 5) nennt. Diese Gleichsetzung läßt sich weder beweisen noch gänzlich ablehnen. Über Adalfrid ist überhaupt nichts auszumachen. Die beiden Mönche können auch der Mönchsgruppe angehört haben, die Benedikt v. Aniane aus Aniane nach Maursmünster verpflanzte (vgl. MG. SS. XV, 215) und die er z. T. auch in Cornelimünster ansiedelte (vgl. Ewig, E., L'Aquitaine et les pays rhénans au haut moyen-âge, Cahiers de Civilisation Médiévale 1 (Poitiers 1958) S. 52 f.).

²²⁵ Vita Eigili metrica, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 99.

geschmäht hatte,²²⁶ so gaben sie jetzt auf einmal zu, daß sie die mores et leges et dogmata patrum doch sehr wenig kannten, daß doch manches bei ihnen geändert werden mußte.²²⁷ Einer der wichtigsten Punkte der von den anianischen Mönchen durchgeführten „renovatio“ bildete die Umstellung der monastischen Ämterverfassung. Der Supplex Libellus reihte noch den praepositus nach den Dekanen ein und stellte ihn auf eine Stufe mit dem cellarius. Die „Mönche aus dem Westen“ aber kehrten diese Ämterfolge um, sie ernannten zuerst den Propst und dann die Dekane.²²⁸ So ist es in Fulda in der Folgezeit geblieben, der mit disziplinären und administrativen Vollmachten ausgestattete praepositus steht bis zum 12. Jahrhundert über den Dekanen.²²⁹ Unter Abt Hraban ist uns aus Fulda auch die anianische Tracht bezeugt. Brower hat uns aus dem (verlorenen) Codex, der die von Brun verfaßte Eigil-Vita enthielt, das Widmungsbild in einer Nachzeichnung erhalten. Es zeigt zwei Mönche in der typisch anianischen Skapulierkukulle.²³⁰ Hrabanus Maurus selber trägt diese Kukulle auf der Widmungsminiatur seines Buches „De laudibus sanctae crucis“.²³¹

Diese Umstellung („re-formatio“) vollzog sich, wenn wir den Fuldaern Glauben schenken dürfen, ruhig und ohne Opposition des Konvents.²³² Doch kann sie nicht ohne Spannungen verlaufen sein, denn die kaiserliche Reformkommission benötigte über ein Jahr, bis sie mit einigen Fuldaer Mönchen dem Kaiser die vollzogene Reform melden und um die Erlaubnis zur Neuwahl eines Abtes bitten konnte.²³³ Wie sehr der Konvent durch die Vorgänge unter Ratgar und die anschließende Tätigkeit der occidentales monachi innerlich aufgewühlt war, zeigte sich erst richtig bei den Verhandlungen zur Wahl des neuen Abtes, die sich wochenlang hingezogen haben müssen.²³⁴ Endlich gelang es den kaiserlichen Kommissaren, die Stimmen des Konvents auf einen Kandidaten zu vereinigen. Erst Ende 818 hatte Fulda in Eigil wieder einen Abt.²³⁵

²²⁶ Suppl. Lib. cap. 18, MG. Epp. IV, 550.

²²⁷ Vita Eigili, MG. SS. XV, 223: . . . qui (d. h. die westlichen Mönche), si quae de regulae institutis apud nos . . . dilapsa fuissent, . . . corrigerent. — Vita Eigili metrica, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 99.

²²⁸ Vita Eigili, MG. SS. XV, 223: . . . addito praeposito et decanis ab eisdem (d. h. den westlichen Mönchen) constitutis.

²²⁹ Vgl. Hallinger, Gorze — Kluny S. 802 mit allen Belegen.

²³⁰ Brower, Antiquitates Fuldenses S. 170. — Zur anianischen Skapulierkukulle Hallinger, Gorze — Kluny S. 675—689.

²³¹ Hallinger, aa.O. S. 685 f. Es handelt sich um zwei Codices mit dem gleichen Werk Hrabans aus dem 9. Jh. Cod. Vat. reg. Christ. lat. 124 und Cod. Amiens 223.

²³² Vita Eigili, MG. SS. XV, 223: Eramus quidem multo tempore in coenobio degentes vitam quietam sub eorum magisterio . . .

²³³ Vita Eigili, MG. SS. XV, 224; Vita Eigili metrica, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 99.

²³⁴ Vita Eigili, MG. SS. XV, 224 f.; Vita Eigili metrica, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 100 ff.

²³⁵ Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Frommen I, 375 f.

Hinter diesen Ereignissen aber stand ein Mann, dessen Rolle von den Fuldaer Quellen verschwiegen wird: Einhard.²³⁶ Daß Einhard als ehemaliger Fuldaer Klosterschüler für die Abtei auch später noch warme Sympathien hegte,²³⁷ versteht sich von selbst. Aber darüber hinaus war Einhard ein enger Vertrauter Ludwigs d. Fr.,²³⁸ und er war ein Mann der Reform, die von dem jungen Kaiser mit aller Energie gefördert wurde. Wir wissen, daß er seine Kommendararbeit St. Peter in Gent den in Aachen 816 ausgearbeiteten Richtlinien anglich,²³⁹ in St. Wandrille scheint er die Reform des Ansegis vorbereitet zu haben.²⁴⁰ Noch um 830 ließ er aus dem inzwischen längst reformierten Fulda den Mönch Werdricus in sein Kloster Seligenstadt kommen, vielleicht mit einem Reformauftrag.²⁴¹ Um 835 jedenfalls ist Seligenstadt nach dem anianischen Verfassungsschema ausgerichtet, an der Spitze des Konvents steht ein praepositus.²⁴² Vielleicht stand Einhard bei der Reform von Fulda im Auftrag des Kaisers den westlichen Mönchen als Kenner der örtlichen Verhältnisse beratend zur Seite, seine Intervention in dem Diplom Ludwigs d. Fr. für Fulda von 817 weist wohl in diese Richtung.²⁴³

5) Die Entstehungszeit des Supplex Libellus.

Um den Zeitpunkt der Entstehung der Fuldaer Bittschrift festzulegen, gibt uns ihr Text nur einen einzigen Hinweis: sie erwähnt die „synodus“ von 816.²⁴⁴ Als erster hat daraus P. Hallinger den Schluß gezogen, daß die Fuldaer Protestschrift 816/817 entstand.²⁴⁵ Wir können aber das Datum noch genauer präzisieren. Die „synodus“, von der die Fuldaer Mönche sprechen, fand Ende August 816 statt.²⁴⁶ Abt Ratgar, gegen den der Supplex Libellus sich richtet, wurde 817 abgesetzt.²⁴⁷ Am 4. August 817 erhielt Fulda ein Diplom Ludwigs d. Fr., in dem Ratgar nicht mehr erwähnt wird.²⁴⁸ Tangl hat daher mit Recht gefolgert, daß der Abt damals schon von seinem

²³⁶ Die Rolle Einhards bei diesen Vorgängen hat Tangl, M., NA. 27 (1901) S. 28—31 scharfsinnig erschlossen.

²³⁷ Noch in den ersten Jahren des 9. Jhs. wurden Fuldaer Mönche zu ihm zum Studium geschickt, vgl. Catalogus abb. Fuldensium, MG. SS. XIII, 272.

²³⁸ Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger II (1953) S. 269 f.

²³⁹ Fayen, A., Liber traditionum s. Petri Blandiniensis = Cartulaire de la ville de Gand II, 1 (1906) S. 6 f.; vgl. Verhulst, A., Over de stichting en de vroegste Geschiedenis van de Sint-Pieters — en de Sint-Baafs Abdijen te Gent = Oostvlams Verbond van de Kringen voor Geschiedenis Nr. 13 (1953) S. 26.

²⁴⁰ Gesta abb. Fontanellensium, ed. Loewenfeld, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (1890) S. 50.

²⁴¹ MG. Epp. V, 131 Nr. 43; vgl. Gerlich, A., Die Reichspolitik des Erzbischofs Otgar v. Mainz, Rhein. Vierteljahrsblätter 18 (1954) S. 290.

²⁴² MG. Epp. V, 136 Nr. 53. ²⁴³ BM²656.

²⁴⁴ Suppl. Lib. cap. 18, MG. Epp. IV, 550

²⁴⁵ Hallinger, Gorze — Kluny S. 798—802.

²⁴⁶ BM²622 a.

²⁴⁷ Annales Fuldenses ad a. 817, ed. Kurze, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (1891) S. 20 f.

²⁴⁸ BM²656.

Amt entfernt gewesen sein muß.²⁴⁹ Demnach ist der Supplex Libellus zwischen August 816 und August 817 entstanden.

Doch läßt diese zeitliche Fixierung zwei Gegebenheiten unberücksichtigt. Die dem Kontext der Bittschrift vorausgehende metrische Vorrede berichtet, daß das Schriftstück Karl d. Gr., nicht Ludwig d. Fr. vorgelegt worden war.²⁵⁰ Gewiß, stilistisch paßt dieser Prolog nicht zu dem folgenden Text. Stellt er sich doch nicht etwa als huldigende Anrede an den Kaiser dar, sondern als nüchterner Bericht, daß man die folgenden Bitten Karl d. Gr. vorgelegt hätte, der ihre Berechtigung anerkannte und für Abhilfe sorgte. Die metrische Vorrede scheint somit erst auf den Mönch zurückzugehen, der den Supplex Libellus in den leider verlorenen Codex eintrug, aus dem ihn Brower veröffentlichte und so der Nachwelt erhielt.

Aber die Vorlage des Supplex Libellus bei Karl d. Gr. wird auch in der Vita des Abtes Eigil berichtet. Die Stelle haben wir oben schon angeführt: Erzbischof Heistolf v. Mainz ermahnt den neuen Abt Eigil, seinen Mönchen ein wahrer Vater zu sein und dem Idealbild des guten Abtes nachzueifern, das die Fuldaer selber entworfen und schriftlich Kaiser Karl vorgelegt hätten. Niedergelegt hatten sie dieses Idealbild im 20. Kapitel des Supplex Libellus, das an dieser Stelle wörtlich in die Eigil-Vita inseriert ist.²⁵¹ Damit ist die Fuldaer Bittschrift schon für die Regierungszeit Karls d. Gr. bezeugt.

Im Jahre 812 hatte die Unzufriedenheit des Konvents von Fulda mit dem Regiment Ratgars ihren Höhepunkt erreicht. 12 Fuldaer Konventualen reisten an den Kaiserhof „ad iudicium imperatoris Karli (!)“. Aber Ratgar, der ebenfalls erschienen war, wußte sich zu behaupten.²⁵² Schon Mabillon hat die Vorlage des Supplex Libellus am Kaiserhof mit diesem „iudicium Karli“ in Verbindung gebracht,²⁵³ Simson,²⁵⁴ Dümmeler,²⁵⁵ Albers²⁵⁶ und zuletzt Schmitz-Räber sind ihm darin gefolgt²⁵⁷ und haben die Bittschrift zu 812 angesetzt, während Hauck sich der Stellungnahme enthielt.²⁵⁸

Wie aber läßt sich diese Datierung des Supplex Libellus mit der Erwähnung der „synodus“ von 816 im 18. Kapitel der Schrift vereinbaren? Es bleibt uns nur die Möglichkeit zu der Annahme, daß der Supplex Libellus zweimal dem Kaiser vorgelegen hat, das erstemal Karl d. Gr. wahrscheinlich 812, das zweitemal Ludwig d. Fr. 816/17. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung durch eine Stelle der Vita Eigili, die in diesem Zusammenhang bisher noch nicht herangezogen wurde: Der neugewählte Abt Eigil wird

²⁴⁹ Tangl, NA. 27 (1901) S. 27.

²⁵⁰ MG. Epp. IV, 548. ²⁵¹ Vita Eigili, MG. SS. XV, 229.

²⁵² Chron. Laurissense breve, ed. Schnorr v. Carolsfeld, NA. 36 (1911) S. 38.

²⁵³ Mabillon, Annales ord. s. Benedicti II (1739) S. 367.

²⁵⁴ Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Frommen I, 373.

²⁵⁵ Dümmeler, E., MG. Epp. IV, 548 mit Anm. 1.

²⁵⁶ Albers III, 71.

²⁵⁷ Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens I, 290.

²⁵⁸ Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands II⁵ (1935) S. 284 Anm. 3 und S. 600 Anm. 5.

Ludwig d. Fr. vorgestellt, der ihn an seine Pflichten als Abt mahnt. Ausdrücklich weist ihn der Kaiser an, die „*immensa aedificia*“ und die „*opera non necessaria*“, durch die Konvent und Klosterfamilia über Gebühr beansprucht würden, auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Eigil möge sich daran erinnern, „*quam saepe huius nimietatis querimonia genitoris mei ac aures nostras inquietabat.*“²⁵⁰ Die „querimonia“ über die luxuriösen und kostspieligen Bauten aber bildet Punkt XII des *Supplex Libellus*.²⁰⁰

Demnach hat der *Supplex Libellus* zwei Redaktionen erfahren: Die bereits Karl d. Gr. wahrscheinlich 812 vorgelegte Bittschrift ist vier Jahre später zur erneuten Vorlage bei Ludwig d. Fr. umgearbeitet und sicherlich erweitert worden. So wie sie uns heute vorliegt, stellt sie die Zweitfassung für Ludwig d. Fr. von 816/17 dar. Ihre erste Fassung für Karl d. Gr. von wahrscheinlich 812 zu rekonstruieren, ist leider nicht möglich. Wir können nur mit Bestimmtheit sagen, daß die Karl d. Gr. überreichte Fassung das 12. Kapitel über die *immensa aedificia* und die *opera non necessaria* und das 20. Kapitel, den „Abtsspiegel“ enthielt, während das 18. Kapitel, das die „synodus“ erwähnt, erst bei der Zweitredaktion hinzugefügt wurde.

²⁵⁰ Vita Eigili, MG. SS. XV, 228.

²⁰⁰ MG. Epp. IV, 550.

MISCELLLEN

Cassiodorus und die augustinische Erbsündenlehre

Von Prof. Dr. Julius Gross, Göttingen

Die wenigen hervorragenden Theologen des ausgehenden Altertums, jener dunklen Periode größter politisch-kultureller Umwälzungen und tiefsten Verfalls der Wissenschaften, sind vornehmlich darauf bedacht, vom Geistesgut der heidnischen und christlichen Antike möglichst viel zu sammeln und in die neue Zeit hinüberzuretten. Gemäß ihrer unkritischen, der historischen Forschung und theologischen Spekulation abholden Geisteshaltung, sehen sie in der Lehre der alten Väter zugleich den Höhepunkt und den Abschluß in der Entwicklung der christlichen Theologie.

Für die Abendländer ist Augustinus die allgemein anerkannte, überragende Autorität, der maßgebliche Vertreter, sozusagen der Inbegriff, der kirchlichen Tradition, dessen Lehren und Formulierungen sie meist sklavisch übernehmen, nicht selten ohne deren tieferen Sinn und ganze Tragweite zu erfassen.

Das trifft in besonderem Maße zu für die Erbsündenlehre des großen Afrikaners und die von ihm daraus abgeleiteten Thesen von der *Massa damnata*, vom Verlust der sittlichen Wahlfreiheit, vom partikulären Heilswillen Gottes, von der aus sich wirksamen Gnade und der absoluten Prädestination, kurz vom Lehrsystem, das man Augustinismus im engeren Sinne zu nennen pflegt.

Einer der verdienstvollsten Vermittler antiker Kultur und augustinischer Theologie an das Mittelalter ist der gelehrte Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus († um 583). Nachdem er als erfolgreicher Staatsmann mehreren Ostgotenkönigen, darunter Theodorich dem Großen, gedient hatte, zog er sich in das von ihm selbst im heimatlichen Kalabrien gegründete Kloster Vivarium zurück, um nur noch der Frömmigkeit, Wissenschaft und Leitung seiner Mönche zu leben.

I

In seinem philosophisch-theologischen Schrifttum¹ kommt Cassiodorus des öftern auf die Erbsünde zu sprechen, verhältnismäßig ausführlich in seinem riesigen Psalmenkommentar.² Die Hauptstelle ist, wie zu erwarten, seine Auslegung des 50. Psalmes, des *Miserere*.

Vers 6 (eigentlich 7): „Siehe, in Ungerechtigkeit bin ich empfangen, und in Sünden gebar mich meine Mutter“, gibt ihm Veranlassung zu einer kurzen Widerlegung der pelagianischen Häresie,³ die folgendermaßen beginnt: „Mögen die

¹ Über Cassiodors Leben und Werk siehe B. Altaner: *Patrologie*, 2. Aufl., Freiburg i. Br., 1950, S. 438—41, wo auch eine das Wichtigste bietende Bibliographie.

² *M. Aurelii Cassiodori in psalterium expositio*; PL LXX, 25—1056.

³ *Ebd.*; in ps. L, 6; 362—63.